Die Teilnahme an Femeverbindungen und Femeverabredungen in ihrer ſtrafrechtlichen Bedeutung.

Inaugural-Diſſertation

der juriſtiſchen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Univerſität zu Erlangen

vorgelegt von

Gerd Kolb

aus Dortmund.

Referendar am Amtsgericht zu München.

Approbiert am 14. Januar 1929.

Kallmünz

Buchdruckerei von Michael Laßleben

1929

29:207

Die Teilnahme an Femeverbindungen und Femeverabredungen in ihrer ſtrafrechtlichen Bedeutung.

Inaugural-Diſſertation

der juriſtiſchen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Univerſität zu Erlangen

vorgelegt von

Gerd Kolb

aus Dortmund.

Referendar am Amtsgericht zu München.

Approbiert am 14. Januar 1929.

Kallmünz

Buchdruckerei von Michael Laßleben

1929

Referent: Univ.-Professor Dr. Köhler.

Meinen lieben Eltern!

Inhaltsübersicht.

I. Teil:

Die Teilnahme an Femeverbindungen und Femeverabredungen in der deutschen Rechtsgeschichte 1
1. Die Teilnahme an unerlaubten Verbindungen bis zum RStGB. . 2
2. Die Strafvorschriften gegen Komplott und Bande 5

II. Teil:

Die Teilnahme an Femeverbindungen und Femeverabredungen nach dem Entwurf eines allgem. deutschen Strafgesetzbuchs von 1927 7
1. Allgemeine Abgrenzung des § 176 (Feme) 7
2. Verbindung 10
3. Verabredung 11
4. Die Teilnahme 14
5. Die Tätigkeit der Verbindung bezw. Verabredung 16
6. Der innere Tatbestand 18
7. Die Straffreiheit des Anzeigenden 19
8. Versuch, Anstiftung, Beihilfe 22
9. Das Strafmaß 25
10. Konkurrenzverhältnisse 27
11. Kritik 29

III. Teil:

Die Teilnahme an Femeverbindungen und Femeverabredungen nach dem geltenden Recht 31
I. Die Beurteilung der Feme nach dem RStGB. 31
1. Die Teilnahme an Femeverbindungen 31
2. Die Teilnahme an Femeverabredungen 32
II. Die Einwirkung des Reichsvereinsgesetzes vom 19. 4. 1908 . . . 38
III. Feme und Reichsverfassung Art. 124 40
IV. Die Strafbarkeit der Feme nach dem Gesetz zum Schutze der Republik v. 21. Juli 1922 41
1. Die Feme nach dem § 1 Rep. Sch. G. 41
2. Die Feme nach § 2 Rep. Sch. G. 43
3. Die übrigen Bestimmungen des Rep. Sch. G. und ihre Beziehung zur Feme 44

IV. Teil:

Die Beurteilung der Feme nach dem Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, dem Gegenentwurf und den Entwürfen von 1913, 1919 und 1925 45
1. Die Feme nach dem Vorentwurf von 1909 45
2. Die Feme nach dem Gegenentwurf 47
3. Die Feme nach dem Kommissionsentwurf von 1913 50
4. Die Feme nach dem Entwurf von 1919 51
5. Die Feme nach dem Entwurf von 1925 51

Anhang.

Die Beurteilung der Feme nach Sowjetrussischen Strafrecht und den neuesten Strafgesetzentwürfen Italiens und der Tschechoslowakei 52

Zusammenfassender kritischer Überblick . . . . . 56—58

Literatur-Verzeichnis.

Allfeld, Ph.: Lehrbuch des deutſchen Strafrechts, Lpzg. 1922.
Alzheimer, A.: Die Verabredung zum Morde. Diſſ. München 1925.
Aſchrott-Liszt: Reform der RStGB (Kritiſche Beſprechung des Vorentwurfs zu einem deutſchen StGB.) Berlin 1910.
Aſchrott-Kohlrauch: Reform des Strafrechts (Kritiſche Beſprechung des amtl. Entw. v. 1925). Berlin 1926.
Beling, v.: Grundzüge des Strafrechts, Tüb. 1925
Bernſtein, G.: Geheimbündelei und Teilnahme an ſtaatsfeindlichen Verbindungen in ihrer ſtrafrechtlichen Bedeutung. Diſſ. Jena 1914.
Binding: Lehrbuch des deutſchen Strafrechts 1902/05.
Birkmeyer, v.: Teilnahme am Verbrechen. In Vergleichende Darſtellung des dtſch. und ausld. Strafrechts. A. T. II. 1908.
Brunner: Grundzüge der deutſchen Rechtsgeſchichte, München, Leipzig, 1922.
van Calker: Strafrechtlicher Grundriß 1927.
Carſtens: Unerlaubte Verbindungen im deutſchen Strafrecht des 19. Jahrhunderts. Diſſ. Göttingen 1903.
Delius: Das öffentl. Vereins- und Verſammlungsrecht 1912.
Eberling, F.: Fort mit dem Ausnahmegeſetz. Ringverlag 1922.
Ebermayer-Lobe-Roſenberg: Komm. zum Reichsſtrafgeſetzbuch Berlin 1925.
Ebermayer: Der Entwurf eines deutſchen Strafgeſetzbuchs 1914.
Ebermayer: Der Richter und die Verbrechenbekämpfung in DJZ. 1913/1023 ff
Erdmannsdörfer: Der Schutz der deutſchen Republik Berlin 1922.
Finger: Das Staatsrecht des deutſchen Reiches 1923.
Emminghaus: Monumenta iuris Germanici. 1844.
Frank, v.: Kommentar zum Strafgeſetzbuch 1926.
Gierke, O.: Das deutſche Genoſſenſchaftsrecht I und III. Berlin 1881.
Goldſchmidt, J.: Reform des Strafverfahrens 1919.
Grimm: Grundſätzliches zu den Feme-Prozeſſen. Mü. 1928.
Handwörterbuch der Staatswiſſenſchaften (V.) 1928.
Hofacker: Die Reform des Strafgeſetzbuchs Berlin 1921.
Hue de Grais-Peters: Handbuch der Verfaſſung und Verwaltung in Preußen und im deutſchen Reich. 1927.
Jacquin, G.: Die Teilnahme am Verbrechen in der deutſchen Rechtsgeſchichte von Feuerbach bis zum RStGB. Diſſ. Erl. 1903.
Jakobi, A.: Komplott und Bande im gelt. Strafrecht unter beſ. Berückſichtigung des Entw. von 1919. Diſſ. Erlangen 1923.
John: Die Verbrechen gegen den Staat, in Holtzendorffs Handbuch des deutſchen Strafrechts 1874 III.
Klee: Der Verabredung zum Morde i. DJZ. 1924, 494 ff.
Kleinfeller: Die Teilnahme an einer verbotenen Verbindung in Vergl. Darſt. des deutſchen und ausl. Strafrechts. beſ. Teil Bd. 2.
Kliwansky, S.: Die ſtrafbaren Verbindungen nach ruſſiſchem Recht unter Berückſichtigung des deutſchen Rechts, Breslau 1912 Heft 153 der ſtrafrechtl. Abhdlg.
Köhler, A.: Die Grenzlinien zwiſchen Idealkonkurrenz und Geſetzeskonkurrenz, München 1900.
Köhler, A.: Deutſches Strafrecht. allgem. Teil, Leipzig 1917.
Köhler, A.: Hochverrat und Landesverrat, in Goldtammers Archiv 1904. 130 ff 269 ff.

Kiesow: Einwirkung der Reichsverfassung auf d. Strafrecht. DJZ. 1919/875
Kiesow-Zweigert: Gesetz zum Schutze der Republik, Mannheim-Berlin-Leipzig 1923.
Liepmann: Die Reform des deutschen Strafrechts, in Hamburger Schriften zur ges. Strafrechtswissenschaft 1921.
Lindner, Th.: Die Veme.
Liszt-Schmidt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1927.
Liszt-Delaquais-Kohlrausch: Strafgesetzbuch für das deutsche Reich mit Nebengesetzen 1922.
Lütgebrune: Wahrheit und Recht 1928.
Meißner: Das Staatsrecht des Reiches und der Länder. Berlin 1921.
Meyer: Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 1919.
Müller-Schmidt: Vereinsgesetz 1908.
Olshausen: Komm. zum Strafgesetzbuch 1927.
Sartor: Vereinsgesetz 1908.
Schäfer, L.: Deutsche Strafgesetzbuchentwürfe von 1909—1927, erschienen 1927.
Schnettler, O.: Die Veme. Dortmund 1921.
Schröder: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte 1922.
Schütze: Die notwendige Teilnahme am Verbrechen. 1869.
Siegel: Deutsche Rechtsgeschichte 1895.
Sohm: Über die Geschichte der Vereinsfreiheit, in Schmollers Jahrb. 1882. VIb.
Stenglein: Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen 1911 Bd. 1.
Strößenreuther: Strafgesetzbuch §§ 128, 129 und das Rep. Sch. G. Diss. Erlangen 1924.
Rosenhaft, L.: Komplott und Bande. Diss. Erlangen 1923.
Witt, C.: Komplott und Bande i. d. Rechtsgeschichte und im geltenden Recht. Diss. Erlangen 1925.
Zachariae: Die Bedeutung des Komplottbegriffs im heutigen deutschen Strafrecht im Gerichtssaal 1874 Bd. 26 S. 133 ff.
Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen über den Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch gefertigt vom Reichsjustizamt. Berlin 1911.

Entwürfe zu einem deutschen Strafgesetzbuch:

1. Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch (1909) (mit Begründung.)
2. Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs. Aufgestellt von Kahl, Lilienthal, v. Liszt, Goldschmidt (1911) (mit Begründung.)
3. Kommissionsentwurf von 1913.
4. Entwurf von 1919 (mit Denkschrift).
5. Amtlicher Entwurf von 1925 (mit Begründung).
6. Entwurf eines Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs von 1927 (mit Begründung).

Ausländisches Recht (Literatur).

Italien: Italienischer Vorentwurf zu einem Strafgesetzbuch (übersetzt von K. Bunge). Berlin-Leipzig 1928.
Oesterreich: Vorentwurf eines österreichischen StGB. von 1909. Berlin-Leipzig 1910.
Sowjetrußland: Strafgesetzbuch Sowjetrußlands nebst Gerichtsverfassungsgesetz und Strafprozeßordnung, eingeleitet, übersetzt und kommentiert von H. Freund. Mannheim-Berlin-Leipzig 1925.
Schweiz: Vorentwurf zu einem schweizerischen StGB. von 1908. Berlin-Leipzig 1910.
Tschechoslowakei: Vorentwürfe eines Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen und eines Übertretungsgesetzes, herausgegeben von der Kommission für die Reform des tschechoslowakischen Strafgesetzes. Prag 1926.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533901_0086

I. Teil.

Die Teilnahme an Femeverbindungen und Femeverabredungen in der deutschen Rechtsgeschichte.

Der § 176 des Entwurfs zu einem allgemeinen deutschen Strafgesetzbuch von 1927 trägt die Überschrift »Feme« Diese Bezeichnung ist in den letzten Jahren häufig auf Organisationen und Verabredungen angewendet worden, die nach den Worten des Entwurfs »Verbrechen wider das Leben bezweckten,« oder, genauer formuliert, die Beseitigung gewisser Personen anstrebten, die, wenigstens nach der Überzeugung der Beteiligten, einer bestimmten vaterländischen Sache gefährlich wurden oder gefährlich werden konnten. Die Bezeichnung geht zurück auf die Femgerichte des 14. und 15. Jahrhunderts. Diese historische Feme ist jedoch etwas völlig anderes als die »Feme,« die der Entwurf von 1927 unter Strafe stellt. Die Femgerichte des Mittelalters waren keine verbotenen Verbindungen oder Verabredungen sondern ordentliche Gerichte, die von dem Gesetz ausdrücklich anerkannt waren und von den deutschen Königen, besonders Rupprecht und Sigismund, begünstigt und gestärkt wurden. Dennoch hat der Femebegriff des neuen Rechts mit dem historischen Femebegriff eine gewisse Ähnlichkeit, wenn auch der Grundcharakter ein völlig anderer ist. Diese Ähnlichkeit liegt nicht so sehr in der Heimlichkeit der historischen und der neuzeitlichen Feme, wie es auf den ersten Blick erscheinen könnte. Der Grund, warum die Feme jeweils geheimgehalten wird ist völlig verschieden. Die Feme unserer Tage muß sich notwendig geheim halten, weil sie gesetzwidrig ist. Die Heimlichkeit der alten Femgerichte war ein prozessualer Brauch. Die Satzungen und die Einrichtung der Feme sollten nur möglichst wenigen Personen ‹den Wissenden› bekannt sein. Notwendig war eine Geheimhaltung an sich nicht, da die alten Femgerichte, wenigstens in ihrer Blütezeit mit der Gerichtsverfassung des Reiches im Einklang standen. Wohl aber läßt sich eine Übereinstimmung finden, soweit es sich um die Feme als Gericht handelt. Auch die neuzeitliche Feme wird von ihren Teilnehmern und weiten Volkskreisen als Gericht empfunden, das eine Eigenjustiz, besonders gegen Verräter, übt. Auch die Strafe der alten Feme und die Beschlüsse der neuzeitlichen Feme weisen eine gewisse Ähnlichkeit auf. Die historische Feme beschäftigte sich hauptsächlich nur mit todeswürdigen Verbrechen, die Hauptstrafe, die die Femgerichte verhängten, war die Todesstrafe, die durch den Strang vollzogen wurde. Auch die Feme unserer Tage bezweckt nur »Verbrechen

wider das Leben«, will alle Personen, die sich ihrer Überzeugung nach in bestimmter Hinsicht schuldig gemacht haben, durch den Tod beseitigen. Der außerordentliche Unterschied ist dabei, daß die Sprüche der historischen Feme gesetzliche Strafurteile waren, die vollzogenen Urteile rechtmäßig, während die Taten der heutigen Feme ungesetzlich sind und sich ohne weiteres als Verbrechen darstellen. Dieser Unterschied verwischt sich jedoch in etwa, wenn man die Zeit berücksichtigt, in der Fürsten und Städte den Kampf gegen die Femgerichte aufnahmen und sich besonders die Reichstage ⟨so Worms 1495⟩ gegen die Auswüchse des Femewesens richteten. Jetzt wurde die Teilnahme an Femgerichten in vielen deutschen Staaten zum Verbrechen. So wurde in Bayern 1456 und 1469 die Beteiligung an der Feme ausdrücklich verboten. In Augsburg wurden 1468 zwei Personen enthauptet, weil sie Klagen bei der westfälischen Feme anhängig gemacht hatten. Damals wurden die Femgerichte, soweit sie noch bestanden, zu verbotenen Organisationen, ihre Richtersprüche entbehrten jeder rechtlichen Grundlage und ihre Vollziehung stellt sich uns als ein Verbrechen wider das Leben dar.

Dennoch kann man das Institut der historischen Feme in keinen festen Zusammenhang bringen mit der Feme der letzten Jahre. Die Vorläufer zu der neuen Strafbestimmung des § 176 des Entwurfs von 1927, sind vielmehr anderswo zu suchen, nämlich in den Strafvorschriften gegen die Teilnahme an unerlaubten Verbindungen, gegen das Komplott und die Bande.

1.⟩ Die Teilnahme an unerlaubten Verbindungen im deutschen Recht bis zum geltenden Reichsstrafgesetzbuch.

Das deutsche Volk hat von jeher große Neigung dazu gezeigt, sich in Vereinigungen, Verbindungen, Gesellschaften usw. zusammenzuschließen und so seinen Interessen einen stärkeren Nachdruck und die Möglichkeit leichterer Verwirklichung zu geben. Es mag dies zusammenhängen mit der vielfachen Zerrissenheit und Schwäche der deutschen Staatsgewalt. Der Einzelne war in dem Chaos der verschiedenen Gewalten darauf angewiesen, sich mit anderen zu verbinden, die gleiche Bestrebungen und Ziele hatten. Die deutsche Gesetzgebung läßt auch allgemein die Bildung von Vereinen zu und beschränkt sich darauf, bestimmte Arten von Organisationen zu verbieten. So richten sich die Kapitularien Karls des Großen gegen Vereine, deren Mitglieder sich durch Eidschwur verpflichteten ⟨779/789⟩. In der Folgezeit beschäftigen sich mit der Frage der Vereinsfreiheit besonders der Landfriede Friedrichs I., das Edikt Friedrichs II. ⟨1232⟩, die Goldne Bulle und

die verſchiedenen Wahlkapitulationen [1], die im Anſchluß an die Kapitulation von 1512 ſich beſonders gegen alle »unziemlichen und häſſigen« Bündniſſe der Untertanen wider die Obrigkeit richteten. Aber die Wahlkapitulationen waren nur Verſprechungen der Herrſcher, denen ſelten die Tat folgte, und auch die übrigen Geſetze waren ohne beſondere Wirkung. Die Staatsgewalt war zu ſchwach, um einen erfolgreichen Kampf mit dem ſtarken Vereinsweſen aufnehmen zu können.

Auch die Rezeption des römiſchen Rechts änderte an dem Grundſatz, daß die Teilnahme an Verbindungen mit erlaubten Zwecken an ſich nicht ſtrafbar ſei, nichts. Das römiſche Recht [2] verlangte allerdings daß alle Verbindungen ausdrücklich von der Obrigkeit genehmigt ſein müßten. Beteiligung an einer nicht ausdrücklich genehmigten Verbindung war ein crimen vis. Es war aber ſchon beſtritten, ob dieſe Rechtsſätze überhaupt Gültigkeit hatten. Nach Karſtens [3] iſt weder auf Grund der alten Reichsgeſetze noch auf Grund des corpus iuris in der Praxis der Gerichte eine Verurteilung erfolgt. Die deutſche Theorie lehrte zwar im Anſchluß an das römiſche Recht, das alle nicht ausdrücklich erlaubten Verbindungen verboten ſeien, half ſich jedoch den Tatſachen gegenüber regelmäßig damit, daß es die Fiktion aufſtellte, die Verbindungen, gegen die nicht von der Obrigkeit vorgegangen wurde, ſeien damit genehmigt [4].

Erſt dem Ende des 18. und vor allem der erſten Hälfte des 19. Jahrhunderts blieb es vorbehalten, ein umfangreiches Netz von Strafbeſtimmungen gegen das Verbindungsweſen herzuſtellen. Es iſt ſehr wahrſcheinlich, daß die franzöſiſche Revolution den deutſchen Staaten in dieſer Hinſicht eine beſondere Veranlaſſung geboten hat. Die Wahlkapitulation Franz II. und das Reichsgutachten vom 14. Juli 1793 ſtellen einen in der Folgezeit ſehr wichtigen Begriff als Merkmal und Grund für die Strafbarkeit in den Vordergrund: Die Geheimhaltung [5]. Ebenſo bedroht das allgemeine Landrecht für die Preußiſchen Staaten von 1794 »heimliche Verbindungen mehrerer Mitbürger« mit nachdrücklichen Geld und Leibesſtrafen. (II Tit. 20, § 185). Den gleichen Begriff hebt die preußiſche Verordnung zur Verhütung

[1] G. Meyer: Lehrbuch des deutſchen Staatsrechts 1919 S. 192 ff. W. Karſtens: Unerlaubte Verbindung im deutſchen Strafrecht d. 19. Jahrhunderts, Göttingen 1909. St. 3.

[2] 1. 1. et. 3. § 1 D. de collegiis et corporibus 47, 22. / 1. 1. pr. D. quod cuiuscunque univerſitatis nomine 3,4.

[3] a. a. O. S. 5.

[4] G. Meyer: a. a. O. / Handwörterbuch der Staatswiſſenſchaften 1928 S. 544.

[5] Emminghaus: Monomenta iuris Germanici 1844, S. 602 ff.

und Beſtrafung »geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachteilig werden können« vom 20. 10. 1798[1]) beſonders hervor. Die Veranlaſſung zu dieſem Edikt verdient wegen ihrer engen Beziehung zum Thema erwähnt zu werden. Bei den Verhandlungen über ein preußiſches Strafgeſetzbuch führt der Regierungskommiſſar 1848 aus[2]), daß einerſeits die franzöſiſche Revolution, beſonders aber eine Verbindung, die unter dem Namen der »Moraliſchen Feme« in den öſtlichen Provinzen aufgetreten ſei, das Edikt herbeigeführt habe. Es drängt ſich unwillkürlich ein Vergleich zu unſeren Tagen auf, wo laut ausdrücklicher Erklärung der Begründungzum Entwurf von 1927 ⟨S. 90⟩ »die ſogen. Femeorganiſationen der letzten Jahre das Verlangen nach einer beſonderen Strafvorſchrift haben hervortreten laſſen.«

Sämtliche deutſche Staaten führten im Anſchluß an dieſe Maßnahmen Geſetze ein, die die Teilnahme an beſtimmten Verbindungen unter Strafe ſtellten. Vorausſetzung für die Strafbarkeit iſt in verſchiedenen deutſchen Staaten die Art der Beſchäftigung der Verbindung, ⟨ſo Bayern in einer V. O. v. 1832, Württemberg 1839, Sachſen 1855⟩, zum Teil genügte ſchon die bloße Form der Verbindung, die Art ihrer Organiſation zur Strafbarkeit. ⟨So Bayern in einer V. O. von 1814, Öſterreich 1803 und Preußen [ſ. o.]⟩. Auch der deutſche Bund nahm Stellung gegen das Vereins- und Verbindungsweſen in den Bundesbeſchlüſſen von 1819, 1832 und 1846. Allgemein läßt ſich ſagen, daß die Staatsgewalt in dieſer Zeit im Kampf »mit der anderen Großmacht des öffentlichen Lebens, dem Verein[3])« dem Sieg davon getragen hatte und durch eingehende, ſcharfe Strafbeſtimmungen die Möglichkeit der Beteiligung an Vereinen und Verbindungen, die irgendwie dem Staat gefährlich werden konnten, auf ein Mindeſtmaß herabgedrückt hatte.

Der Femetatbeſtand des § 176 des Entwurfs iſt in den Strafgeſetzen des 19. Jahrhunderts, beſonders ſoweit ſie ſich gegen Geheimverbindungen richten, enthalten. Eine Verbindung, die Verbrechen wider das Leben bezweckt, erfordert naturgemäß eine Geheimhaltung ihrer Exiſtenz oder ihrer Zwecke.

Die Zeit nach 1848 brachte im weſentlichen für die deutſchen Staaten die Vereinsfreiheit, wenn auch zahlreiche Einſchränkungen in dieſer Hinſicht

---

[1]) Geſetzesſammlung für die preußiſchen Staaten v. 1816.

[2]) Karſtens: a. a. O. S. 50. / Verhandlungen des vereinigten ſtändiſchen Ausſchuſſes, Berlin 1848 III S. 282.

[3]) Sohm: Über die Geſchichte der Vereinsfreiheit, in Schmollers Jahrbuch 1882 Bd. 6 b, S. 803.

gemacht wurden. Die Strafbeſtimmungen gegen die Teilnahme an ſtaatsfeindlichen und geheimen Verbindungen wurden in das Strafgeſetzbuch für den norddeutſchen Bund aufgenommen und wanderten ohne weſentliche Änderung in das Reichsſtrafgeſetzbuch von 1871. ⟨§§ 128/129⟩.

2.⟩ Die Strafvorſchriften gegen Komplott und Bande.

Der § 176 des Entwurfs von 1927 ſtellt neben die Femeverbindung die Femeverabredung. Die Verabredung iſt gegenüber der Verbindung der loſere Zuſammenſchluß, der keinerlei Organiſation aufzuweiſen braucht und regelmäßig nicht auf längere Dauer berechnet iſt. Daher fällt eine Verabredung nie unter die obigen Strafvorſchriften gegen Verbindungen, Vereine uſw. Die Vorläufer des § 175 des Entwurfs ſind vielmehr, ſoweit es ſich um Femeverabredungen handelt, die alten Strafvorſchriften gegen das Komplott, das iſt die Verabredung mehrerer zur Begehung eines oder mehrerer beſtimmter Verbrechen. Die Femeverabredung nach § 176 iſt ſchon ſtrafbar, ohne daß es zur Ausführung oder zum Verſuch der verabredeten Tat gekommen zu ſein braucht. Dagegen trat im älteren deutſchen Recht, das in der Gefolgſchaft einen dem Komplott ähnlichen Begriff enthielt, Strafbarkeit nur dann ein, wenn die Tat wirklich zur Ausführung gekommen war und der Teilnehmer bei dieſer Ausführung wenigſtens gegenwärtig geweſen war. Auch im römiſchen Recht iſt die Verabredung als ſolche nicht ſtrafbar[1]⟩, wenigſtens beſtand keine allgemeine Strafbeſtimmung. Nur bei beſtimmten Delikten, beſonders politiſchen Verſchwörungen, Majeſtätsverbrechen und perduellio, wurde geſtraft ohne Rückſicht darauf, ob die Verſchworenen tätig geworden waren.[2]⟩

Auch das deutſche Recht des Mittelalters kennt keine allgemeine Strafbarkeit des Komplotts sine actu. Der viel zitierte und umſtrittene Art. 148 der Karolina, der alle Teilnehmer an einer Mordtat mit Todesſtrafe bedroht, ſetzt ebenfalls eine Haupttat voraus. In der Folgezeit wird die Frage, wie die Verabredung, die Vorverſtändigung der Teilnehmer zu beſtrafen iſt, wenn es zu keiner Ausführungshandlung kommt, ſehr verſchieden behandelt. Es werden über die Frage der Strafbarkeit der Verabredung sine actu drei Haupttheorien aufgeſtellt: Einmal ſollte die Vorverſtändigung als ſolche einen Verſuch des bezweckten Verbrechens darſtellen, alſo unter die Verſuchsſtrafe fallen. Nach anderer Anſicht war die Vorverſtändigung

---

1⟩ Zachariae: im Gerichtsſaal 1874, Bd. 26, 135.

2⟩ Witt: Komplott und Bande S. 9.

als delictum sui generis strafbar; eine dritte Theorie trat für die Straflosigkeit der bloßen Verabredung ein. In der Gesetzgebung der deutschen Staaten hat dieser Streit seinen Niederschlag gefunden, besonders in der Strafgesetzgebung des 19. Jahrhunderts. Die Begriffe Komplott oder, was damals das gleiche bedeutete [1], verbrecherische Verbindung, finden sich in fast sämtlichen deutschen Strafgesetzbüchern dieser Zeit. Vielfach werden allerdings Sonderbestimmungen vermieden und die Bestimmungen über die Teilnahme so weit ausgedehnt, daß sie auch das Komplott umfassen. ⟨Braunschweig 1840, Sachsen 1838⟩. Die Frage der Strafbarkeit der Verabredung sine actu war verschieden geregelt. Ohne Rücksicht auf jede Ausführungshandlung trat Strafbarkeit ein nach den Gesetzbüchern von Württemberg ⟨1839, Art. 185⟩, Braunschweig ⟨Art. 38⟩, Sachsen ⟨1835 Art. 30⟩ Hamburg ⟨1869 Art. 48⟩ [2]. Die Strafe wurde vielfach nach den geplanten Verbrechen bemessen, so setzte Württemberg $^1/_5$ der Strafe an, die für das vollendete geplante Verbrechen angedroht war, freiwilliger Rücktritt sämtlicher Genossen bewirkte Straflosigkeit [3].

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wandelte sich die Anschauung über die Strafbarkeit des Komplotts. Der allgemeine Grundsatz, daß Teilnehmer der Verabredung bestraft werden, gleichgültig, ob und in wieweit sie sich an der Haupttat beteiligt haben, wird aufgegeben, damit entfällt auch die noch schärfere Auffassung, daß überhaupt ganz unabhängig von dem Vorhandensein einer Haupttat Strafbarkeit eintritt. Diese Auffassung hat auch das geltende Recht, welches keine allgemeine Strafvorschrift gegen das Komplott kennt und die bloße Verabredung nur bei ganz bestimmten schweren Straftaten bestraft. ⟨§§ 49 b, 83 StGB., 59, 72, 103 Mil. St.G.B., § 6 Sprengst. G., § 5 Spionage-G. §§ 1 und 7 Rep.-Sch.-G.⟩

Nicht zu trennen von dem Begriff des Komplotts ist der Begriff der Bande. Bande ist die Vereinigung mehrerer Personen zur gemeinsamen Begehung von noch unbestimmten Delikten [4]. Die rechtliche Entwicklung der Bande deckt sich völlig mit der des Komplotts. Im ältesten Recht lassen sich Strafvorschriften gegen die Bande, solange es nicht zur Ausführung des geplanten Verbrechens gekommen ist, nicht feststellen [5].

---

[1] Jacquin, Die Teilnahme am Verbrechen S. 32.

[2] Sämtl. bei Jacquin, die Teilnahme am Verbrechen von Feuerbach bis zum R.St.G.B., 1903.

[3] Jacquin, S. 12.

[4] Liszt-Schmidt: Lehrb. S. 303.

[5] Witt: Komplott und Bande 1925 S. 37.

Im Anſchluß an die Karolina tauchte hinſichtlich der Strafbarkeit der Bande sine actu die gleiche Streitfrage auf wie beim Komplott. Die Strafgeſetzbücher des 19. Jahrhunderts beſtrafen die Bandenteilnahme meiſt nur, wenn die geplante Tat mindeſtens in das Stadium des Verſuchs getreten war. Sine actu wurde die Bande jedoch beſtraft nach den Geſetzen von Hannover, Braunſchweig und Württemberg. Die Bandenbildung zur Begehung von Verbrechen des Diebſtahls, des Raubes der Fälſchung und des Betruges beſtraften Baden, Preußen, Oldenburg und Bayern 1862.

Mit dem Ende des 19. Jahrhunderts verſchwanden dann die Strafdrohungen gegen die Bande aus den Strafgeſetzbüchern. Das gelt. Recht kennt keine Beſtrafung der Bande als ſolcher. Ein Strafſchärfungsgrund iſt die bandenmäßige Begehung u. a. in den §§ 243, 6 und 250, 2 StGB.

II. Teil.

Die Teilnahme an Femeverbindungen und Femeverabredungen nach dem Entwurf eines allgemeinen deutſchen Strafgeſetzbuches von 1927.

1.) Allgemeine Abgrenzung des § 176.

Der Strafgeſetzbuchentwurf von 1927 ſtellt in ſeinem § 176 eine neue Strafvorſchrift auf, die die Überſchrift »Feme« trägt und in ihrem Hauptteil beſtimmt:

»Wer an einer Verbindung oder Verabredung teilnimmt, die Verbrechen wider das Leben bezweckt oder als Mittel für andere Zwecke in Ausſicht nimmt, oder wer eine ſolche Verbindung unterſtützt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten beſtraft.

In beſonders ſchweren Fällen iſt die Strafe Zuchthaus bis zu 10 Jahren.«

Die Begründung des Entwurfs S. 90 ſagt dazu, daß in der letzten Zeit »das Verlangen nach einer beſonderen Strafvorſchrift gegen die ſogen. Femeorganiſationen ſtark hervorgetreten ſei.«

Der eigentliche Tatbeſtand des § 176 iſt ſomit ſehr allgemein gehalten, er ſtellt ohne Einſchränkung alle Verbindungen und Verabredungen unter Strafe, die Verbrechen wider das Leben bezwecken oder als Mittel für andere Zwecke in Ausſicht nehmen. Es iſt jedoch aus der Überſchrift »Feme« und dem zitierten Satz der Begründung zu entnehmen, daß keineswegs jede Verbindung oder Verabredung mit den angegebenen Zwecken durch den § 176 erfaßt werden ſoll. Es handelt ſich vielmehr um eine Spezialbeſtimmung gegen die Femeorganiſationen.

Was unter »Feme« zu verstehen ist, sagt der Entwurf nicht. Er bezieht sich offenbar auf den Begriff, den der Sprachgebrauch der letzten Jahre herausgebildet hat. Wenn also festgestellt werden soll, wann eine Verbindung oder Verabredung als eine Femeverbindung oder Femeverabredung im Sinne des Entwurfs anzusehen ist, so muß auf diesen Sprachgebrauch zurückgegriffen werden. Es sind in der Zeit nach der Revolution bestimmte Verbrechen als Fememorde bezeichnet worden, der Ausdruck Femeprozesse, Femeorganisationen usw. kehrte besonders in der Presse häufig wieder. Diese Bezeichnungen wurden nicht willkürlich irgendwelchen Organisationen oder Verbrechen beigelegt, es handelte sich vielmehr immer um Fälle, die ganz bestimmte charakteristische Merkmale aufwiesen. Diese Merkmale ergeben zusammengenommen den Begriff Feme, wie er sich in den letzten Jahren herausgebildet hat und wie ihn der Entwurf gebraucht.

Zum ersten Mal nach der Revolution taucht der Ausdruck Feme m. W. in den Satzungen der als Organisation C zusammengeschlossenen Mitglieder der Brigade Ehrhardt auf. Der § 11 dieser Satzungen lautete »Verräter verfallen der Feme.« Die Feme wird also hier offenbar als ein Eigengericht gegen Verräter empfunden. Die folgenden Jahre, bes. 1922/23, machten dann das Wort Feme durch die nach ihr genannten Prozesse allgemein bekannt. Der Tatbestand, der diesen Prozessen zugrunde lag, war regelmäßig der gleiche. Es hatten sich in dieser Zeit, in der Deutschland von äußeren Feinden bedrängter war als je, und die Möglichkeit eines notwendigen Verteidigungskrieges sehr nahe lag, bestimmte militärische Organisationen gebildet, die neben der Reichswehr für den Notfall weitere Truppenkörper schaffen wollten. Diese Organisationen ‹Schwarze Reichswehr mit verschiedenen Arbeitskommandos› wurden von den Behörden nicht offiziell anerkannt und waren kein reguläres Militär. Sie wurden auf das schärfste befehdet von den früheren Feindesstaaten und von den linksgerichteten deutschen Parteien und mußten alles daran setzen, um ihre Existenz und ihre Zwecke vor diesen geheimzuhalten. Es ereigneten sich dann jene Fälle, daß Mitglieder der schwarzen Reichswehr den Kommunisten oder den Besatzungstruppen Mitteilung von dem Vorhandensein der verschiedenen Organisationen machten oder in anderer Weise die angestrebten Zwecke gefährdeten. Diese Personen wurden dann in verschiedenen Fällen getötet. Die Taten, die in den Femeprozessen zur Aburteilung standen, waren immer einzelne Morde, nicht aber Teilnahmevergehen im Sinne des § 176. Die Bezeichnung »Feme« für die Teilnahme an bestimmten Verbindungen und Verabredungen führt erst der Entwurf ein.

Dies ist objektiv der Tatbestand, der fast allen Femeprozessen zugrunde liegt und in den Gründen der verschiedenen Urteile festgestellt worden ist[1]. Gemeinsam ist allen Prozessen daß die Täter nicht aus persönlichen Motiven — Rache oder Gewinnsucht — handelten, sondern glaubten, eine Strafe an Verrätern zu vollziehen. Dies ist ausdrücklich in fast allen Prozessen festgestellt worden. Von 20 Angeklagten in mir bekannten Femeprozessen ist bei allen diese »Überzeugungstäterschaft« anerkannt worden, nur in Ausnahmefällen sind die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden.

Es soll mit diesen Ausführungen in keiner Weise für oder gegen die »Feme« Stellung genommen werden. Dies verträgt sich keinesfalls mit dem Zweck der vorliegenden Arbeit. Es handelt sich nur um objektive Feststellungen, die durch fast jedes Femeurteil belegt werden können. Es steht fest, daß die Täter immer in dem Glauben handelten, dem Interesse ihrer Sache und damit dem vaterländischen Interesse zu dienen. Dieses »Handeln im vaterländischen Interesse« stellt auf Univ. Prof. Grimm[2], der Verteidiger in mehreren Femeprozessen, als begriffsbestimmend für die Feme in den Vordergrund. Wenn man aber den Femebegriff für den § 176 auslegend bestimmen will, so kann man allgemein eine derartige Feststellung nicht treffen, weil darin zugleich eine persönliche Stellungnahme zu Gunsten der Feme liegt. Richtig ist, daß das Wesentliche, wodurch sich eine Femeorganisation von anderen Organisationen unterscheidet, in den Motiven liegt, die die Teilnehmer leiten. Man wird vielleicht allgemein sagen können, daß der § 176 einer Einschränkung in der Hinsicht bedarf, daß es sich um Vereinigungen mit politischen Zwecken handeln muß. Der Begriff »politisch« ist zwar zu allgemein. Nicht jede Vereinigung mit politischen Zwecken, auch wenn es sich um Verbrechen wider das Leben handelt, ist eine Femevereinigung. Es ist vielmehr, wie oben dargelegt, die persönliche Überzeugung der Teilnehmer erforderlich, daß das bezweckte Verbrechen wider das Leben irgendwie in vaterländischen Interessen liegt. Es wird jedoch kaum möglich sein, diese eigentümliche subjektive Seite des Tatbestandes kurz so festzustellen, daß eine Einfügung in den § 176 möglich ist. Man wird sich aber begnügen müssen, den § 176 so zu lesen: »Wer an einer Verbindung oder Verabredung teilnimmt, die aus politischen Gründen Verbrechen wider das Leben bezweckt, wird . . . . . bestraft.«

---

[1] So besonders Urteil im Schulz-Prozeß vom 26. 3. 27 (Schwurgericht Berlin III.), Gründe S. 1.

[2] Grundsätzliches zu den Femeprozessen, München 1928.

Diese einschränkende Auslegung ergibt sich einerseits aus der Überschrift des § 176 »Feme« und aus der Begründung des Entwurfs, die von dem § 176 aus einer »besonderen Strafvorschrift wider die Femeorganisationen« spricht, andererseits aus dem gesamten Material, das die sogen. Femefälle behandelt, insbesondere aus den Femeurteilen. Endlich ist noch ein Beweis zu finden, in der Eingruppierung des § 176 in den 9. Abschnitt des Entwurfs von 1927 »Störung der öffentlichen Ordnung«. Das geschützte Rechtsgut ist also die Ordnung des Staates. Es sollen nur solche Verbindungen und Verabredungen durch den § 176 ergriffen werden, die diese Ordnung gefährden. Das ist aber keineswegs bei allen Verbindungen und Verabredungen der Fall. Die Verabredung zweier Raubmörder bedroht in erster Linie das Leben eines Individuums, erst in zweiter Linie wird dadurch die Ordnung des Staates gefährdet. Wenn der § 176 jede Mordverabredung und jede Verbindung mit Mordabsichten ergreifen wollte, so würde unbedingt in den 17. Abschnitt »Tötung« oder in den 13. Abschnitt »Vorbereitung strafbarer Handlungen« gehören, wo ganz ähnliche allgemeine Tatbestände auch tatsächlich ihren Platz gefunden haben. Eine praktische Notwendigkeit, alle Verbindungen und Verabredungen, die Verbrechen wider das Leben bezwecken durch den § 176 zu erfassen, besteht auch nicht, da der Entwurf von 1927 in seinen Paragraphen 251, 197, 198, 175/II über einschlägige allgemeine Strafvorschriften verfügt.

2.) Verbindung.

Als Form des Zusammenschlusses der Teilnehmer nennt der § 176 zunächst die Verbindung. Dieser Begriff ist uns schon aus dem geltenden Recht bekannt, und zwar besonders aus den §§ 128, 129 StGB. Die Frage, wann man von einer Verbindung sprechen kann, ist oft behandelt und vielfach umstritten worden. In Übereinstimmung mit den meisten Autoren[1]) und der Rechtsprechung[2]) kann man die Verbindung definieren als die dauernde Vereinigung mehrerer Personen, die mit einer gewissen Organisation ausgestattet ist und bestimmte Zwecke verfolgt.

Allerdings herrscht über die Bedeutung der in dieser Definition gebrauchten Einzelbegriffe keine absolute Übereinstimmung. So fordert Frank[3]), daß die

---

[1]) So Binding, Frank, Olshausen, Allfeld, Ebermeyer, Liszt-Schmidt, sämtlich zu §§ 128, 129.

[2]) Besonders R. G. 13, 277.

[3]) Frank, Kommentar S. 247.

Verbindung über die bei der Gründung vorhandenen Mitglieder berechnet und als besonderes Rechtssubjekt anzusehen sei. Eine solche Einschränkung ist gerade bei den Femeverbindungen schwer zu machen, denn hier werden sich häufig nur wenige Personen eng zusammenschließen und eine Aufnahme neuer Genossen vermeiden. Auch in diesem Fall soll offenbar nach der Absicht des Entwurfs der § 176 anwendbar sein. Man kann über die Dauer der Verbindung allgemein keine festen Regeln aufstellen. Es wird auf den einzelnen Fall ankommen. Keinesfalls kann jedoch auf das Begriffsmerkmal der Dauer überhaupt verzichtet werden, wie Krückmann es will. Damit würde man die Grenze zwischen Versammlung und Verbindung verwischen.

Auch über die Art und Weise der erforderlichen Organisation lassen sich keine festen Regeln aufstellen. Es ist nicht nötig, daß eine bestimmte Satzung vorliegt, jedoch muß das einzelne Mitglied irgendwie dem Willen der Gesamtheit unterworfen sein. Dieser Wille kann sich entweder in einem Vorstand verkörpern oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung zum Ausdruck kommen.

Der Zweck der Verbindung nach § 176 des Entw. muß die Begehung von Verbrechen wider das Leben sein, und zwar müssen wie oben dargelegt irgendwelche politischen Motive dazu bestimmend sein. Damit entfallen für den Verbindungsbegriff des § 176 zwei Streitfragen, die wohl die wichtigsten bei dem Verbindungsbegriff des geltenden Rechtes sind. Es sind dies die Fragen, ob die Verbindungen nach § 128 des STGB. politische Ziele verfolgen müssen oder ob die Verfolgung strafbarer Zwecke begriffsnotwendig sei. Insoweit hat also der neue Femetatbestand gegenüber den ähnlichen Tatbeständen des geltenden Rechts an Klarheit gewonnen. Er stellt aber neben die Verbindung noch einen anderen Begriff, der Anlaß zu verschiedenen Streitfragen geboten hat, nämlich die Verabredung.

3.) Verabredung.

Auch diesen Begriff kennt das geltende Recht, er tritt uns im StGB. in den §§ 49 b und 183 entgegen, ferner in den verschiedensten Nebengesetzen (vergl. S. 6 d. A.) Die Verabredung unterscheidet sich von der Verbindung besonders dadurch, daß sie keine Organisation vorausetzt. Ferner ist es nicht erforderlich, daß sich die Verabredung auf eine gewisse Zeitdauer erstrecken soll. Begriffsnotwendig für die Verabredung ist nur, daß mindestens 2 Personen miteinander Fühlung nehmen, daß sie — ähnlich wie beim zivilrechtlichen Vertrag — miteinander verhandeln, und daß auf Grund

dieſer Verhandlungen, die mündlich, ſchriftlich oder auf irgend eine andere Art ſtattgefunden haben, beide Teile den ernſten Willen haben, verabredungsgemäß zu handeln. Es iſt notwendig, daß beide Teile ſich über den Inhalt ihres Gedankenaustauſches völlig im Klaren ſind, daß ein inneres Einvernehmen hergeſtellt iſt. Wenn der eine Teil feſt von Gültigkeit und Ernſtlichkeit der Vereinbarung überzeugt iſt, der andere Teil aber gar nicht will, ſondern nur aus irgendwelchen Gründen zum Schein ſich einverſtanden erklärt hat, ſo iſt der notwendige ernſtliche Wille beider Teile nicht gegeben und es liegt keine ſtrafbare Verabredung vor[1]. ⟨So bei einer Verabredung mit einem Agent provocateur⟩. Sind umgekehrt beide Teile zwar ernſtlich entſchloſſen, zweifelt aber der eine Teil daran, daß es dem andern ernſt ſei, ſo ſind die nötigen Vorausſetzungen für eine Verabredung doch gegeben[2]. Wird dieſer Zweifel allerdings für den einen Teil ſo ſtark, daß er überhaupt nicht mehr glaubt, der andere werde die Tat ausführen helfen, ſondern ſei mit der Tat nicht mehr einverſtanden, ſo fehlt bei ihm jetzt das erforderliche Bewußtſein, daß die Tat zur Ausführung kommen wird. In dieſem Fall wird meiſtens eine Verabredung nicht vorliegen —. In gewiſſer Hinſicht ähnlich gelagert iſt der Fall der Verabredung mit einem Unzurechnungsfähigen. Wenn der Unzurechnungsfähige überhaupt nicht in der Lage iſt, den Inhalt der Verabredung zu erfaſſen, ſo kann keine Verabredung vorliegen, da ja der beiderſeitige ernſte Wille fehlt. Es wird Tatfrage ſein, ob das Verſtändnis und Auffaſſungsvermögen bei dem Unzurechnungsfähigen ſo weit vorhanden iſt, daß man bei ihm von einem ernſtlichen Willen, wie er zum Zuſtandekommen einer Verabredung nötig iſt, ſprechen kann. Olshauſen[3] fordert die Beſtrafung einer ſolchen Verabredung im Hinblick auf ihre beſondere Gefährlichkeit.

Beſtritten iſt die Frage, ob eine Verabredung vorliegt, wenn der eine Teil ſich bedingt einverſtanden erklärt. Ich möchte im Hinblick darauf, daß in ſolchen Fällen der Wille beider Teile regelmäßig weniger feſt iſt als bei einer unbedingten Übereinſtimmung und deshalb weniger gefährlich, mich der Anſicht von Beling[4] und Binding[5] anſchließen, die hier keine Verab-

---

[1] Köhler: i. Goldtammers Arch. 51, S. 269. Frank: 1926 zu § 49b. Olshauſen: a. a. O., RG. 58, 394. A. A. Klee: Verabredung zum Morde i. D. J. Z. 1924 S. 496.

[2] Köhler a. a. O.

[3] Komm. § 49b Ziff. 2.

[4] Zeitſchrift für die geſ. StR. W. 28, 604.

[5] Lehrb. II, 451.

redung annehmen. Tritt die Bedingung aber ein, so ist Strafbarkeit gegeben.

Verschieden wird auch die Frage beantwortet, ob es notwendig ist, daß die Täterhandlung von einem der Teilnehmer der Verabredung vollzogen werden soll, oder ob es genügt, wenn die Komplottanten einen Dritten zur Ausführung dingen wollen[1]. Für den Fall der Femeverabredung möchte ich diese Frage unbedingt dahin beantworten, daß es genügt, wenn die Verabredenden allgemein zur Förderung des geplanten Verbrechens tätig werden wollen[2], daß es aber nicht notwendig ist, daß die Ausführungshandlung selbst durch einen Teilnehmer vollzogen werden soll. Es wird bei Femeorganisationen häufig der Fall sein, daß eine Art militärisches Unterordnungsverhältnis besteht, wobei dann Vorgesetzte eine bestimmte Tat verabreden und Untergebene für die Ausführung bestimmen. Der Entwurf will offenbar aber auch hier strafend einschreiten.

In der bisherigen Literatur wird übereinstimmend die Ansicht vertreten, daß die Verabredung ein bestimmtes Verbrechen im Auge haben müsse, daß ein Gedankenaustausch, der sich nur auf unbestimmte Verbrechen bezieht, auch wenn er eine ernste Willenseinigung zur Folge hat, nicht genüge, um eine Verabredung zu begründen[3]. Die feste Willenseinigung zweier Personen, zusammen Morde zu begehen, wird nicht als eine strafbare Verabredung angesehen, solange noch völlig unbestimmt ist, welche Personen getötet werden sollen. Es ist zwar nicht unbedingt notwendig, daß sich die Komplottanten über die auszuführende Tat bereits völlig im klaren sind. Vor allem brauchen Einzelheiten bezüglich der Ausführung nicht festzustehen. So kann es schon genügen, wenn verabredet wird, in die politische Versammlung einer bestimmten Partei eine Handgranate zu werfen[4]. Feststehen muß aber unbedingt die Richtung, in der sich der verbrecherische Wille bewegen soll, und das Angriffsobjekt muß schon so weit bestimmt sein, daß ein Handeln möglich ist. So wird es nicht als Verabredung im Sinne der herrschenden Lehre anzusehen sein, wenn Komplottanten beschließen, alle etwaigen Verräter einer gemeinsamen Sache zu töten.

Der Entwurf von 1927 stellt sich bezüglich der Femeverabredungen

---

[1] So Frank, a. a. O., Liszt-Schmidt: Lehrb. zu 49 b, die die Ausführungsbereitwilligkeit mindestens eines Kompl. fordern.

[2] übereinstimmend: Olshausen a. a. O., Kiesow-Zweigert, Rep. Sch. G. St. 21, RG. 58, 393.

[3] So Olshausen, Frank, Ebermeyer, Liszt-Schmidt, a. a. O., Kiesow-Zweigert. Rep. Sch. G. 21, RG. 58, 393.

[4] Alsheimer: Die Verabredung zum Morde, München 1925.

offenbar auf einen anderen Standpunkt. Die Begründung ſagt auf S. 90 ausdrücklich, daß der Eintritt der Strafbarkeit bei Femeverbindungen oder -verabredungen nicht davon abhängig gemacht werden könne, »daß es bereits zu einer auf Ausführung einer beſtimmten Mordtat gerichteten Verbindung oder Verabredung gekommen ſei«. Der Entwurf ſpricht alſo von der Verabredung noch unbeſtimmter Verbrechen. Er ſieht ſomit die Konzentrierung auf eine beſtimmte Tat nicht als begriffsnotwendig für die Verabredung an, im Gegenſatz zur bisherigen Lehre. Eine ſolche Regelung erſcheint als ſehr bedenklich. Der § 176 des Entw. ergreift den verbrecheriſchen Willen, auch wenn er noch von einer Ausführungshandlung ſehr weit entfernt iſt. Er wartet nicht mehr, bis ſich der Wille des Täters zu einer Verabredung eines beſtimmten Verbrechens verdichtet hat. Die einzige Einſchränkung, die auch jetzt noch zu machen iſt, liegt in dem Begriffsmerkmal der Ernſtlichkeit. Aber es iſt ſehr ſchwer im Einzelfall feſtzuſtellen[1], ob tatſächlich eine ernſtliche Verabredung vorliegt, und die Gefahr liegt nahe, daß es auf Grund des § 176 zur Beſtrafung einer politiſchen Geſinnung kommt, die nach allgemein ſtrafrechtlichen Grundſätzen zu vermeiden iſt.

4. Die Teilnahme.

Der § 176 des Entw. bedroht denjenigen mit Strafe, der an einer Verbindung oder Verabredung der erwähnten Art »teilnimmt«. Das geltende Recht kennt einen Begriff »Teilnahme« in den §§ 47 ff. Die Teilnahme im Sinne des § 176 iſt jedoch etwas anderes. Es handelt ſich hier um die Teilnahme an einer Vereinigung oder um den Zuſammenſchluß mehrerer Perſonen zu einer Verabredung, nicht aber um die Teilnahme an einer beſtimmten ſtrafbaren Handlung im Sinne der §§ 47 ff. STGB. Der § 128 des geltenden STGB., der die Teilnahme ebenfalls als Beteiligung an einer Verbindung kennt, ſpricht von Mitgliedern, Stiftern und Vorſtehern der Verbindung. In der Wiſſenſchaft herrſcht bezüglich des § 128 Streit darüber, ob der Teilnehmer an der Verbindung unbedingt Mitglied ſein müſſe, um ſich ſtrafbar zu machen, oder ob es genügt, wenn der Teilnehmer irgendwie für die Verbindung und ihre Zwecke tätig iſt. Dieſe Streitfrage, die im Teil III der Arbeit ⟨S. 33 f⟩ näher erörtert werden wird, kann man angeſichts der Formulierung des § 176 des Entwurfs als erledigt anſehen. Der Entwurf vermeidet feſte Ausdrücke wie Mitglied,

[1] Vergl. Liepmann, Die Reform des deutſchen Strafrechts in Hamburger Schriften 1921.

Stifter, Vorſteher und ſagt nur ganz allgemein, »wer teilnimmt«. Bei dieſer neutralen Ausdrucksweiſe kann man nicht mehr behaupten, daß der Teilnehmer auch Mitglied ſein müſſe. Man wird als Teilnehmer der Verbindung jede Perſon anſehen müſſen, die ſich in den Geſamtwillen der Organiſation einfügt, für die Verbindung tätig wird oder ſich für eine etwaige ſpätere Tätigkeit zur Verfügung ſtellt. Daß der Teilnehmer auch je nach der Sprache der Vereinigung ausdrücklich zu den Mitgliedern, Kameraden, Genoſſen uſw. gehört, iſt nicht erforderlich, wohl aber muß man fordern, daß der Teilnehmer ſich der Vereinigung als zugehörig betrachtet, daß er »teilnehmen« will an ihrem Leben und Wirken. Nicht als Teilnehmer iſt meines Erachtens anzuſehen, wer nur im Einzelfall für die Verbindung tätig wird, etwa nur zu einer beſtimmten beabſichtigten Tat Beihilfe leiſten will. Damit läßt ſich auch die Frage beantworten, ob Vorſteher und Stifter der Verbindung als ſolche ſtrafbar ſind. Der Vorſteher wird nach den obigen Ausführungen ohne weiteres als Teilnehmer anzuſehen und damit ſtrafbar ſein. Bei dem Stifter einer Verbindung dürfte es auf den einzelneu Fall ankommen. Wenn etwa ein revolutionärer Redner auftritt, zum Zuſammenſchluß gegen die beſtehende Regierung auffordert und im Anſchluß daran unter ſeinen Zuhörern eine Femeverbindung im Sinne des § 176 gründet, so kann man ihn damit nicht ohne weiteres als Teilnehmer dieſer Verbindung anſehen. Wenn es ſich nämlich um einen Wanderredner handelt, der am nächſten Tage weiterfährt, ohne ſich noch um das Schickſal der neuen Verbindung zu kümmern, ſo iſt er nicht als Teilnehmer zu erachten. Er wäre allerdings als Anſtifter aus dem § 176 ſtrafbar. Bleibt der obige Redner dagegen ſpäter mit der von ihm gegründeten Verbindung im Zuſammenhang, erkundigt er ſich nach ihrer Tätigkeit und erteilt ihr Ratſchläge, ſo iſt das eine Teilnahme an der Verbindung.

Von beſonderer Wichtigkeit iſt es für den § 176 übrigens nicht, den Begriff von der Verbindungsteilnahme abzugrenzen. Dem Teilnehmer wird nämlich ausdrücklich derjenige gleichgeſtellt, der eine Femeverbindung unterſtützt. Damit wird jede Handlung, die irgendwie die Intereſſen der Verbindung fördern ſoll, ſei es finanzielle Beihilfe, Rat oder ein Anwerben neuer Mitglieder, mit der gleichen Strafe belegt wie die eigentliche Teilnahme. Der Entwurf iſt zu dieſer Regelung aus der Erwägung heraus gekommen, daß ſehr oft die Perſonen, die an der Ausführung der verbrecheriſchen Ziele der Verbindung am meiſten intereſſiert ſind, im Hintergrund bleiben und bloß durch Geld oder auf andere Weiſe der Verbindung

helfen. Gerade eine ſolche Unterſtützung, ſagt die Begründung des Entwurfs ⟨S. 90⟩, macht oft das Beſtehen derartiger Verbindungen und die Verfolgung ihrer Zwecke erſt möglich.

Man kann alſo allgemein ſagen, daß der § 176 jede Art der Beteiligung an einer Femeverbindung, ſei es durch eigentliche Teilnahme oder durch Unterſtützung, unter Strafe ſtellt.

Der Teilnahme an einer Femeverbindung iſt gleichgeſtellt die Teilnahme an einer ſolchen Verabredung. Das geltende Recht ſpricht in den Tatbeſtänden, in denen es eine Verabredung unter Strafe ſtellt, meiſt nicht von der Teilnahme an einer Verabredung, ſondern ſagt »wer mit einem anderen verabredet«. Die Ausdrucksweiſe »wer an einer Verabredung teilnimmt« findet ſich allerdings auch im § 1 des Rep. Sch. Geſ. Ein beſonderer ſachlicher Unterſchied liegt hier wohl nicht vor. Teilnehmer einer Verabredung iſt eben derjenige, der ſich mit einem anderen verabredet oder ſich an eine bereits beſtehende Verabredung anſchließt [1]. Wann eine Verabredung vorliegt, iſt bereits oben erörtert worden. Der Teilnehmer an einer Verabredung muß jedenfalls den ernſtlichen Willen haben, mit dem oder mit den anderen Komplottanten für das gemeinſame Ziel tätig zu ſein. Daß er ſelbſt bei der Ausführungshandlung mit tätig werden will, iſt nicht erforderlich. Nicht als Teilnehmer der Verabredung iſt derjenige anzuſehen, der die Komplottanten nur unterſtützt. Es iſt auch in einem ſolchen Fall keine Strafbarkeit nach § 176 gegeben, da der Entwurf hier nur die Unterſtützung einer Femeverbindung bedroht. Ebenſo erfaßt der § 176 nicht denjenigen, der den Plan für die ſpätere Tat oder das ganze Vorgehen der Komplottanten entwirft [2]. Bei der Femeverabredung ſind die Strafdrohungen für die Beteiligten alſo nicht ſo umfaſſend wie bei der Femeverbindung. Der Entwurf hat offenbar die feſt organiſierte Form der Verbindung für die gefährlichere gehalten und ſie daher in weiterem Maße unter Strafe geſtellt.

5. Die Tätigkeit der Verbindung oder Verabredung.

In der bisherigen deutſchen Strafgeſetzgebung gegen das Verbindungsweſen iſt die Strafbarkeit z. T. davon abhängig gemacht worden, welche Form die betreffende Vereinigung hat ⟨Geheimbündelei⟩, z. T. davon, welche Zwecke und Beſchäftigung ſie hat. Der Entwurf von 1927 ſtellt im § 176 die Strafbarkeit auf die Zwecke ab. Die Verbindung oder

[1] Kieſow-Zweigert: a. a. O. S. 22.
[2] Do. daſelbſt.

die Verabredung muß »Verbrechen wider das Leben bezwecken oder als Mittel für andere Zwecke in Aussicht nehmen.«

Das geltende Recht kennt den Ausdruck Verbrechen wider das Leben in der Überschrift des 16. Abschnitts des Str. G. B. und versteht darunter insbesondere Mord, Totschlag, Kindstötung und die Verbrechen wider das keimende Leben. Die beiden letzten Verbrechen scheiden für den § 176 ohne weiteres aus. Hier kann unter »Verbrechen wider das Leben« nur die vorsätzliche Tötung verstanden werden, also Mord und Totschlag gemäß §§ 245, 246 des Entw. Eine Feststellung, daß es sich um eines dieser beiden Verbrechen als Zweck der Verbindung oder Verabredung handeln muß, läßt sich nicht treffen. Die für den Unterschied zwischen Mord und Totschlag maßgebende Gemütsverfassung des Täters kann nicht verabredungsgemäß vorher festgelegt werden [1]). Es kann weder bestimmt werden, daß der Täter mit Überlegung zu handeln hat, noch kann verabredet werden, daß die Tat im Affekt ausgeführt werden soll. Die Komplottanten werden bei der Verabredung immer an eine Ausführung der Tat *mit* Überlegung, also einen Mord denken. Es ist aber möglich, daß die Tat vorher genau verabredet und festgelegt war, die Ausführungshandlung selbst aber doch im Affekt vorgenommen wurde. Ein solcher Vorsatzwechsel ist mehrfach in Femeprozessen angenommen worden.

Der § 176 läßt durch die unbestimmte Ausdrucksweise »Verbrechen wider das Leben« die Frage offen, ob, ähnlich wie bei der Bande, stets *mehrere* Verbrechen bezweckt sein müssen, oder ob die Vorverständigung über *ein* Verbrechen genügt. Die Komplottvorschriften des geltenden Rechts drücken sich genauer aus, indem sie regelmäßig von »einem« Verbrechen oder »einem oder mehreren« Verbrechen sprechen. Eine ähnliche unbestimmte Ausdrucksweise enthält der § 1 Rep. Sch. G., der nur von »Bestrebungen, Mitglieder der republikanischen Regierung zu töten« spricht. Nach dem Zweck des § 176, der möglichst viele Fälle ergreifen will, dürfte es auch hier ebenso wie im Rep. Sch. G. klar sein, daß schon *ein* bezwecktes Verbrechen wider das Leben genügt, um in dieser Hinsicht den Tatbestand des § 176 zu erfüllen.

Man könnte weiter nach dem Wortlaut der Begründung, die ‹S. 90› erklärt, daß im § 176 der Eintritt der Strafbarkeit nicht mehr von der Konzentrierung des Täterwillens auf eine bestimmte Tat abhänge, zu der Annahme kommen, daß § 176 eine *Spezial*bestimmung gegen Verbin-

[1]) Olshausen: a. a. O. zu § 49 b.

dungen und Verabredungen sei, solange es noch zu keiner bestimmten Festlegung hinsichtlich des Angriffsobjekts gekommen sei. Das wäre denkbar, wenn man berücksichtigt, daß der Entwurf noch mehrere Strafbestimmungen aufweist, die sich gegen verbrecherische konkrete Verabredungen und Verbindungen richten (§§ 251, 175 II, 197, 198). Dieser Auslegung widerspricht aber der Abs. 4 des § 176, der von »dem Bedrohten« und von »einem in Verfolgung der Bestrebungen beabsichtigten Verbrechen wider das Leben« spricht. Wenn schon ein bestimmter Bedrohter vorhanden ist oder ein bestimmtes beabsichtigtes Verbrechen verhindert werden soll, so kann sich der § 176 nicht mehr nur auf noch unbestimmte beabsichtigte Verbrechen beziehen. Es fallen vielmehr unter den § 176 sowohl Verbindungen und Verabredungen, die noch unbestimmte Verbrechen wider das Leben beabsichtigen als auch solche, bei denen sich der Wille der Teilnehmer bereits auf ganze bestimmte Femetaten konzentriert hat.

Wenn der § 176 weiter sagt »bezweckt oder als Mittel für andere Zwecke in Aussicht nimmt«, so will er damit auch hier den Tatbestand möglichst weit fassen. Die beabsichtigten Verbrechen brauchen nicht der Endzweck der Verabredung zu sein. Als wirkliches Ziel kann etwa eine Verfassungsänderung beabsichtigt sein und nur, um dieses Ziel leichter durchzusetzen, können die Verbrechen wider das Leben in Aussicht genommen sein. Die Zwecke brauchen natürlich nicht irgendwie satzungsgemäß festgelegt zu sein. Es kommt immer auf die tatsächlichen Bestrebungen der Verbindung oder Verabredung an. Es ist auch nicht nötig, daß die Verbrechen wider das Leben der Hauptzweck oder gar der einzige Zweck der Verbindung oder Verabredung sind.

6. Der innere Tatbestand des § 176.

Der Teilnehmer einer Verbindung oder einer Verabredung im Sinne des § 176 muß vorsätzlich handeln. Er muß wissen, daß die Verbindung oder Verabredung, der er angehört, Verbrechen wider das Leben bezweckt, bezw. als Mittel für andere Zwecke in Aussicht nimmt. Ebenso muß derjenige, der eine solche Verbindung unterstützt, die Zwecke der Verbindung kennen. Es muß jedoch für die Verbindungsteilnahme dolus eventualis als genügend angesehen werden. Wenn jemand einer Verbindung i. S. des § 176 angehört oder sie unterstützt und, ohne ihre Ziele genau zu kennen, damit rechnet, daß sie vielleicht Verbrechen wider das Leben anstrebt, trotzdem aber bei seiner Handlungsweise verharrt, so fällt er demnach unter

die Strafe des § 176. Bei der Teilnahme an Verabredungen wird dolus eventualis kaum in Frage kommen, da der Komplottant hier naturgemäß den Inhalt der Verabredung kennen und richtig aufgefaßt haben muß. Dagegen läßt sich bei demjenigen, der eine Femeverbindung unterstützt, dolus eventualis denken.

Daß der Teilnehmer im Einzelnen über die Zwecke der Verbindung oder Verabredung orientiert ist, ist nicht nötig. Es genügt, wenn er allgemein weiß, daß Verbrechen wider das Leben bezweckt werden oder für andere Zwecke in Aussicht genommen sind.

7.) Die Straffreiheit des Anzeigenden.

Der Absatz IV des Feme-Paragraphen enthält eine besondere Bestimmung (ebenso §§ 175 IV, 198), nach der straffrei wird, wer der Behörde oder dem Bedrohten von dem Bestehen der Verbindung oder Verabredung oder ihrem Zweck so rechtzeitig Kenntnis gibt, daß ein in Verfolgung der Bestrebungen der Verbindung oder Verabredung beabsichtigtes Verbrechen wider das Leben verhindert werden kann.

Das geltende Recht kennt im § 49 b II STGB., Rep. Sch. G. § 3 ähnliche Bestimmungen. Die Zweckmäßigkeit dieser Regelung ist verschieden beurteilt worden. Auf der einen Seite sprach man von Denunziantenprämien und davon, daß die ausdrückliche »Belohnung« eines solchen Anzeigers dem gesunden Volksbewußtsein, das auch hier den Verrat an einer gemeinsamen Sache sieht, nicht entspricht[1]), andererseits wurden viele Gründe für eine solche Vorschrift geltend gemacht. Der Gesetzgeber sieht in dieser Vorschrift eine bedeutsame Möglichkeit, geplante Verbrechen zu verhindern. Wenn jemand einmal an einer Verbindung oder Verabredung nach § 176 teilgenommen hat, so wird er ohne eine solche Vorschrift bestraft, davor kann ihn auch kein Austritt aus der Verbindung oder ein Zurücktreten von der Verabredung retten. Ebenso hebt selbst eine Auflösung der Vereinigung durch sämtliche Teilnehmer die Strafbarkeit nicht auf. Der § 27 des Entwurfs, der dem § 46 des geltenden StGB entspricht, kann auf den selbständigen Tatbestand des § 176 keine Anwendung finden. Die Sachlage wäre also, wie die Denkschrift zum E 1919 (St. 180) und die Begründung zum E. 1927 (St. 90) ausführen, so, daß der Teilnehmer an einer derartigen Verbindung oder Verabredung jetzt wüßte, daß es für ihn kein Zurück mehr gibt. Das Bewußtsein, daß er auf alle Fälle schon strafbar ist, würde ihn

[1]) Alzheimer, Die Verabredung zum Morde, München 1925 St: 66/67.

aber gerade dazu antreiben, bei seinem Vorhaben zu verharren und vielleicht sogar ein Verbrechen zur Ausführung zu bringen. Diese Argumentation der Entwürfe ist zweifellos richtig. Wenn einmal eine derartige Strafbestimmung besteht, so muß dem Täter noch die Möglichkeit gegeben werden, zurückzutreten, ohne eine Strafe zu verwirken. Der Teilnehmer einer Verbindung oder Verabredung, die Verbrechen bezweckt, ist von einer Haupttat viel weiter entfernt, als derjenige, der bereits Handlungen unternimmt, die den Anfang der Ausführung einer solchen Tat bilden. Wenn man aber beim Versuch eine Möglichkeit des straflosen Rücktritts zubilligt, so muß man auch dem Teilnehmer i. S. des § 176 eine Rücktrittsmöglichkeit geben.

Der § 176 des Entwurfs von 1927 verlangt zunächst, daß der Teilnehmer, der sich die Straffreiheit verdienen will, Kenntnis gibt von dem Bestreben oder Zweck der Verbindung oder Verabredung. In welcher Form dies zu geschehen hat, ist nicht bestimmt. Es dürfte also wohl jede Art des Kenntnisgebens genügen, auch anonym. Ebenso genügt es, wenn der Teilnehmer nicht persönlich die Anzeige erstattet, sondern einen Dritten schickt[1]. Dieser Dritte muß dann allerdings ausdrücklich von ihm dazu veranlaßt worden sein, die erforderlichen Angaben zu machen, er darf nicht von selbst schon dazu entschlossen gewesen sein.

Die Mitteilungen müssen an den Bedrohten oder die Behörde gerichtet sein. Hat der Bedrohte oder die Behörde schon Kenntnis, so ist Strafbarkeit trotz der Anzeige gegeben[2]. Eine bestimmte Behörde sieht der § 176 nicht vor. Wenn er in der Einzahl von »der Behörde« spricht, so meint er damit diejenige Behörde, die allgemein geeignet ist, die entsprechenden Gegenmaßregeln zu treffen[3]. Am ehesten kommen wohl Polizei und Staatsanwaltschaft in Frage. Örtliche Zuständigkeit wird man nicht verlangen können. Der Inhalt der Mitteilungen ist dahin festgelegt, daß sie sich auf das Bestehen der Verbindung oder Verabredung oder ihren Zweck beziehen müssen. Praktisch wird eine Mitteilung über das Bestehen auch den Zweck mitumfassen, denn auf Grund der bloßen Mitteilung, daß eine Organisation unter einem bestimmten Namen etc. da und da besteht, kann ein erfolgreiches Vorgehen der Behörde nicht ohne weiteres herbeigeführt werden. Andererseits wird bei einer Mitteilung über den Zweck regelmäßig auch eine Angabe über den Sitz der Verbindung oder die Mitglieder der Verabredung

[1] Kiesow-Zweigert, a. a. O. St. 37.
[2] Lobe, St. 49
[3] Kiesow-Zweigert, St. 37 Lobe, St. 49.

nötig sein, um der Behörde die Möglichkeit der Bekämpfung zu geben Denn nur dann tritt die Straffreiheit ein, wenn auf Grund der Mitteilung noch ein erstrebtes Verbrechen wider. das Leben verhindert werden kann. Mit dieser Klausel schränkt der Entwurf die Straffreiheit des Denunzianten wesentlich ein. Erfolgt eine Anzeige so spät, daß das Verbrechen keinesfalls mehr verhindert werden kann, so ist der Teilnehmer trotz seiner Anzeige strafbar, ebenso wenn die Angaben nicht genau genug sind, um die Möglichkeit einer Verhütung zu bewirken. Die Erlangung der Straffreiheit hängt also nicht nur von dem Willen des Anzeigenden ab, sondern es muß auch die Möglichkeit bestehen, eine beabsichtigte strafbare Handlung zu verhindern ⟨so wörtl. die Begr. zum E. 1927, 90⟩. Daß tatsächlich auch ein Verbrechen durch die Anzeige verhindert wird, ist nach diesem Wortlaut nicht nötig. Es muß nur die Möglichkeit der Verhinderung bestehen. Wenn diese Möglichkeit durch Verschulden der Behörde selbst ‚— Verschleppung —' nicht ausgenutzt wird, so muß dem Anzeigenden doch Straffreiheit zugebilligt werden. Andererseits ergibt sich die Frage, ob der Teilnehmer auch dann straflos ist, wenn er, ohne sich an die Behörde oder den Bedrohten zu wenden, das Verbrechen selbständig verhindert. Die Strafloſigkeit wäre in diesem Fall wünschenswert, denn vielfach wird der Teilnehmer einer Verbindung oder Verabredung sich scheuen, seine Kameraden zu verraten, oder es aus Furcht vor ihrer Rache nicht wagen. Es ist zu begrüßen, wenn ihm die Möglichkeit bleibt, ohne Anzeige durch selbständiges Handeln seine Strafloſigkeit zu erwirken. Diese Frage ist in der Literatur verschieden behandelt worden. Kiesow-Zweigert[1]⟩ und Alzheimer[2]⟩ nehmen offenbar in diesem Fall eine Straffreiheit nicht an, denn sie bedauern das Fehlen einer Bestimmung, die auch bei der freiwilligen Verhinderung des Verbrechens Strafloſigkeit zusichert. Nach Frank[3]⟩, der diese Frage bei der ähnlich gelagerten Vorschrift des § 49 b II StGB behandelt, stellt die Anzeige den Versuch der Verhinderung des Verbrechens dar. Er folgert a minore ad maius, daß, wenn schon der Versuch der Verhinderung des Verbrechens straffrei macht, unbedingt auch die Verhinderung selbst straffrei machen müsse. Diese Argumentation kann man auch auf die engere Fassung des § 176 anwenden, denn auch die Herstellung der Möglichkeit einer Verbrechensverhinderung, wie sie laut Begr. St. 91 der Entwurf fordert, ist zunächst nur ein

[1]⟩ a. a. O. St. 35/36
[2]⟩ Zu § 49 b STGB, a. a O.
[3]⟩ Komm. 1925 St. 126.

Verſuch der Verhinderung des Verbrechens. Andererſeits kann man dieſer Argumentation entgegenhalten, daß die Anzeige von dem Teilnehmer der Verbindung oder Verabredung ein völliges Sichlosreißen von dieſer fordert und gleichzeitig die Möglichkeit gibt, die übrigen Teilnehmer unſchädlich zu machen. Bei der freiwilligen Verhinderung des konkreten Verbrechens durch einen Teilnehmer, die weiter gar nicht bekannt zu werden braucht, kann die Mordverbindung oder — -verabredung trotzdem weiterbeſtehen, der Teilnehmer, der aus irgendwelchen Beweggründen die eine konkrete Tat verhinderte, kann ihr ſogar weiter angehören. Bei der Anzeige des Beſtehens oder des Zwecks einer ſolchen Verbindung oder Verabredung iſt dagegen der ganze Sachverhalt aufgedeckt und die Möglichkeit eines Einſchreitens gegeben. Aus dieſen Gründen kann ich mich bei dem Wortlaut des Abſatzes IV des § 176 der Frank'ſchen Auslegung nicht anſchließen[1]. Eine Erweiterung der Strafloſigkeitszuſicherung für den Teilnehmer, der freiwillig das geplante Verbrechen verhindert, wäre aber de lege ferenda zu befürworten. ⟨So iſt auch die Regelung im Entwurf 1919 § 232 und im Entw. v. 1927 § 25 1/II⟩. Für den Fall, daß die Verbrechen, die die Verbindung oder Verabredung nach § 176 bezweckt, noch nicht beſtimmt ſind, wie die Begr. St. 90 ausdrücklich hervorhebt, kommt eine freiwillige Verhinderung auch nicht in Frage. Hier iſt regelmäßig auch noch nicht ein beſtimmter Bedrohter vorhanden, ſodaß nur die Anzeige bei der Behörde als ſtrafbefreiend denkbar iſt.

Durch die Anzeige erlangt der Teilnehmer einen perſönlichen Strafaufhebungsgrund[2]. Die Straffreiheit bezieht ſich nur auf die Teilnahme an der Verbindung oder Verabredung bezw. die Unterſtützung der erſteren und erfaßt nur die vor der Anzeige liegender Zeit. Iſt der Anzeigende ſelbſt zur Teilnahme durch einen Dritten angeſtiftet worden, ſo wird dieſer durch die Anzeige des Teilnehmers nicht ſtraffrei.

8.⟩ Verſuch, Anſtiftung, Beihilfe.

Nach dem Entwurf von 1927 wird der Verſuch einer ſtrafbaren Handlung ebenſo wie im geltenden Recht bei Verbrechen immer, bei Vergehen nur dann beſtraft, wenn es im Geſetz ausdrücklich beſtimmt iſt. ⟨§ 26⟩. Verbrechen ſind gemäß § 11 des Entwurfs die mit dem Tode oder mit Zuchthaus, Vergehen die mit Gefängnis bedrohten Handlungen.

Für den regelmäßigen Fall des § 176 Abſatz 1 kommt daher eine

[1] Ebenſo bei § 49 b Olshauſen, Komm. I 1927 St. 248[7] mit ähnl. Begr.

[2] Olshauſen, a. a. O., Frank a. a. O. zu § 46 IV., Kieſow-Zweigert St. 38.

Strafbarkeit des Verſuchs nicht in Frage, da eine Gefängnisſtrafe angedroht iſt, und keine beſondere Beſtimmung über die Strafbarkeit des Verſuches für dieſen § beſteht. Im Abſatz II wird für beſonders ſchwere Fälle Zuchthaus bis zu 10 Jahren angedroht. Gemäß § 77 des Entwurfs ſind ſolche beſonders ſchwere Fälle gegeben, wenn der verbrecheriſche Wille des Täters ungewöhnlich ſtark und verwerflich, und die Tat wegen der beſonderen Umſtände ihrer Begehung oder wegen ihrer verſchuldeten Folgen beſonders ſtrafwürdig iſt. Es ergibt ſich die Frage, ob bei Vorliegen ſolcher Umſtände, wenn alſo die angedrohte Strafe Zuchthaus iſt, ein Verſuch ſtrafbar iſt. Dieſe Frage iſt zu verneinen. Man kann nicht im Sinne des § 11 des E. ſagen, daß in einem ſolchen Fall ſchon eine mit Zuchthaus bedrohte »Handlung« vorliegt. Denn mit dem Ausdruck »Handlung« will das Geſetz im § 11 — ebenſo im § 1 das geltende STGB [1] — nicht die zur Aburteilung vorliegende konkrete Tat bezeichnen, ſondern es verſteht darunter den feſten Tatbeſtand der betr. Strafvorſchrift, der den »Verbotsinhalt« ausmacht. Der Abſatz II des § 176 ſtellt aber keinen beſonderen Tatbeſtand dar, ſondern ergänzt nur den in Abſ. I feſtgelegten Tatbeſtand, indem er für beſonders ſchwere Fälle eine ſchärfere Strafe androht. Dieſe Strafſchärfung macht aber noch nicht die unter beſonders ſchweren Umſtänden begangene Tat des Abſ. I zu einem Verbrechen. Man wird daher ſchon aus dieſen Erwägungen heraus die Strafbarkeit des Verſuchs im Fall des § 176 Abſ. 2 ablehnen müſſen [2]. Außerdem wird dieſe Frage noch in der Begründung zum Entwurf von 1927 ausdrücklich behandelt. Dieſe [3] ſagt in Übereinſtimmung mit der Denkſchrift zum E. 1919 [4] und der Begründung zum E. 1925 [5] bei der Behandlung des § 11/III, daß

»eine Tat, die ſich nach der ordentlichen Strafdrohung als Vergehen darſtellt, nicht aufhört, ein Vergehen zu ſein, wenn das verletzte Strafgeſetz für beſonders ſchwere Fälle Zuchthaus androht, und die Vorausſetzungen eines beſonders ſchweren Falles gegeben ſind.«

Damit kann über dieſe Frage kein Zweifel mehr beſtehen. Die verſuchte Teilnahme an einer Verbindung oder Verabredung, die an ſich denkbar iſt, und ein Verſuch, eine ſolche Verbindung zu unterſtützen, ſind nicht ſtrafbar.

[1] Ebermeyer, 1925, Bem. 7 zu § 1. Kiesow-Zweigert, a. a. O. St. 72
[2] Kiesow-Zweigert, St. 72.
[3] St. 13
[4] St. 17
[5] St. 10.

Andererseits ist es natürlich leicht möglich, daß die Teilnahme an der Verbindung oder Verabredung in das weitere Stadium des Versuchs der geplanten Haupttat vorrückt. Dann ist selbstverständlich dieser Versuch gemäß 245, 246 mit 26 des E. strafbar. Die Anstiftung zur Teilnahme an einer Feme-Verbindung etc. ist denkbar und wird gemäß § 29 des E. mit der Strafe des § 176 belegt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Begriff der Anstiftung im Entwurf nicht der gleiche ist wie im geltenden Strafrecht. Der Entwurf verlangt nur, daß der Anstifter einen anderen vorsätzlich zur Ausführung einer Tat veranlaßt. Er verzichtet also formell auf die Aufzählung der Mittel, durch die der Angestiftete bestimmt werden soll. Wichtiger ist jedoch für unseren Fall die Tatsache, daß der § 31 des Entwurfs nicht mehr streng an der accessorischen Natur der Teilnahme festhält ⟨ebenso schon frühere Entwürfe, vergl. St. 28 der Begr. zum E. 1927⟩. Die Anstiftung setzt nicht mehr ein schuldhaftes Handeln des Haupttäters voraus, es genügt ein objektiv rechtswidriges Handeln, sodaß der bisherige Begriff der mittelbaren Täterschaft fast ganz in Wegfall kommt [1]⟩. Wenn also jemand einen Unzurechnungsfähigen zur Teilnahme an einer Femeverbindung anstiftete, so ist er, auch wenn dieser nicht bestraft werden kann, als Anstifter aus § 176 strafbar. Der Entwurf bleibt jedoch insoweit bei der bisherigen Regelung, daß er die Ausführung oder mindestens den Versuch der Handlung zu der angestiftet ist, fordert, wenn die Tat auch nur objektiv rechtswidrig zu sein braucht. Der Anstifter selbst darf auch nach dem E. an der Straftat nicht teilnehmen. Wenn also das Mitglied einer Femeverbindung andere Personen zum Eintritt in die Verbindung bestimmt hat, so kann er auch nach dem Entwurf neben der Strafe als Teilnehmer nicht noch einmal als Anstifter bestraft werden. Hat aber dieser Teilnehmer rechtzeitig Anzeige gemäß § 176 IV erstattet, so entfällt zwar eine Strafbarkeit als Teilnehmer, er bleibt aber strafbar wegen dieser Anstiftung, die nicht unter den § 176 IV fällt [2]⟩.

Strafbar ist auch derjenige, der einen Dritten veranlaßt, eine Femeverbindung zu unterstützen. Der Entwurf geht hier sehr weit, da dadurch im Grunde genommen die Anstiftung zu einer Beihilfe für strafbar erklärt wird.

Die Frage der Beihilfe zur Teilnahme an einer Femeverbindung und Verabredung wird in Bezug auf die Verbindung mit der besonders er-

[1]⟩ Begr. z. E. 1927 zu § 29.

[2]⟩ So Kiesow-Zweigert, St. 38 zu § 3 Rep. Sch. G.

wähnten Unterstützung, die der Teilnahme gleichgestellt wird, zusammenfallen. Es lassen sich jedoch Fälle denken, in denen keine Unterstützung, wohl aber eine Beihilfe vorliegt, so in der Zeit, wenn die Verbindung noch nicht besteht, sondern erst im Gründungsstadium begriffen ist. Wenn hier jemand, ohne selbst teilnehmen zu wollen, den Gründern behilflich ist, so kann man das nicht als Unterstützung einer bestehenden Femeverbindung i. S. des § 176 auffassen, wohl aber kann es Beihilfe zur Teilnahme gegenüber den späteren Mitgliedern sein. Die Beihilfe zur Verabredung ist leicht denkbar und wird sich regelmäßig als Unterstützung eines oder mehrerer Komplottanten darstellen. Die Strafe des Gehilfen richtet sich nach § 176 ⟨§ 30⟩, jedoch ist die Strafe zu mildern gemäß § 73 des Entwurfs,

9. Das Strafmaß.

Die Teilnahme an einer Femeverbindung oder -verabredung wird regelmäßig mit Gefängnis von 3 Monaten bis zu 5 Jahren, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus von 1 Jahr bis zu 10 Jahren bestraft. ⟨§ 176 mit § 35 E⟩. Wann besonders schwere Fälle vorliegen, ist im § 77 bestimmt und oben ⟨St. 23⟩ bereits erwähnt worden. Die Begründung macht für diesen weiten Strafrahmen, der sehr hohe Strafen zuläßt, geltend, daß die Gemeingefährlichkeit der Feme-Verbindung und -Verabredung ein scharfes Einschreiten notwendig mache. Dem Richter ist damit ein sehr weiter Spielraum gegeben, denn er hat nach seinem Ermessen zu entscheiden, ob ein besonders schwerer Fall gegeben ist, kann also sowohl 3 Monate Gefängnis verhängen wie 10 Jahre Zuchthaus. Da es sich regelmäßig um politische Fälle handeln wird, andererseits die Urteile je nach dem Sachverhalt verschieden ausfallen müssen, wird der weite Strafrahmen des § 176 leicht zu Angriffen auf die Rechtspflege Anlaß geben. — Neben diesen Strafen kann die Amtsfähigkeit ohne Rücksicht auf die Art und Höhe der Strafe aberkannt werden. Wird die Amtsunfähigkeit ausgesprochen, so verliert der Verurteilte damit die Ämter, die er innehat, und kann für die Zeit, die das Urteil festsetzt, keine neuen Ämter erwerben. Amtsunfähigkeit tritt für immer ein bei Verurteilung zum Tode oder Zuchthaus ⟨§ 46⟩. Grundsätzlich kann nur neben einer Gefängnisstrafe, die 3 Monate übersteigt ⟨§ 47⟩, die Amtsfähigkeit aberkannt werden. Die besondere Vorschrift des § 176 beseitigt die erforderliche Mindestvoraussetzung von 3 Monaten Gefängnis für die Aberkennung. Sie kann also auch beispielsweise einem Gehilfen gegenüber ausgesprochen

1) Begr. St. 39.

werden, der zu weniger als 3 Monaten Gef. verurteilt ist. Ob das Gericht von der Möglichkeit der Aberkennung Gebrauch macht, ist in sein Ermessen gestellt. Die Begründung St. 40 sieht eine Aberkennung besonders für den Fall vor, daß der Täter durch seine Handlung eine Gesinnung an den Tag gelegt hat, die sich bei einer etwaigen Tätigkeit in einem öffentlichen Amt nachteilig auswirken kann. Der hier erwähnte Begriff des öffentlichen Amtes dürfte der gleiche sein wie im geltenden Recht. Der Entwurf klärt aber die Streitfrage [1]) des geltenden Rechts, ob auch die Kirchenämter zu den öffentlichen gehören, indem er die Träger von Ämtern der Religionsgesellschaften nur insoweit als Amtsträger im Sinne des E. bezeichnet, als ihnen im Einzelfall staatliche Aufgaben übertragen sind. ⟨St. 11, St. 39 der Begr.⟩

Neben die Aberkennung der Amtsfähigkeit kann der Verlust des Wahl- und Stimmrechts treten nach Maßgabe des § 49, eine Bestimmung, die gerade bei politischen Prozeßen außerordentlich wichtig werden kann. In beiden Fällen ist unter den Voraussetzungen des § 50 E. eine Wiederverleihung möglich. Eine bes. für die Feme wichtige Bestimmung enthält der § 72 des E., der an die Stelle der angedrohten Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe Einschließung treten läßt, wenn der Täter ausschließlich aus achtenswerten Gründen gehandelt hat. Die Tat darf jedoch nicht wegen Art und Weise der Ausführung und der verschuldeten Folgen als besonders verwerflich erscheinen. Der Entwurf von 27 hebt nicht, wie E. 1919, ⟨§ 71⟩, die politischen Beweggründe als für diese Regelung in Betracht kommend besonders hervor, wohl aber spricht die Begründung ⟨St. 54⟩ von Verbrechen aus politischen Motiven als den Hauptanwendungsfällen. Die Einschließung entspricht der Festungshaft des geltenden Rechts. Für den § 176 wird die Anwendungsmöglichkeit dieser Regelung häufig vorhanden sein, da die Teilnehmer an Femeverbindungen und -Verabredungen sehr häufig aus solchen achtenswerten Motiven handeln werden, andererseits bei dem bloßen Teilnahmevergehen des § 176 von einer verwerflichen Art und Weise der Ausführung sowie von schwerwiegenden Folgen wohl kaum gesprochen werden kann.

[1]) Frank, St. 65 RG 47/49.

10. Konkurrenzverhältnisse.

Vorbemerkung:

Der Entwurf von 1927 kennt nicht die ausdrückliche Unterscheidung des geltenden Rechts zwischen Real- und Idealkonkurrenz. Er faßt vielmehr die Bestimmungen des geltenden Strafgesetzbuches (§ 73, § 74) in seinem § 65 zusammen. Es wird immer nur auf eine Strafe erkannt, die sich nach der schwersten Strafdrohung richtet, und diese um die Hälfte überschreiten darf. Nach unten darf jedoch auf keine niedrigere Strafe erkannt werden, als nach den verletzten Strafgesetzen zulässig ist (§ 66). Neben dieser Neuregelung erkennt der Entwurf die allgemeinen Grundsätze über die Gesetzeskonkurrenz als fortbestehend an. Die Begründung führt aus (St. 51), daß in den Fällen, wo eine Vorschrift den Tatbestand der anderen in sich aufnimmt oder wo das eine Gesetz einen Ausschnitt aus einem allgemeinen Tatbestand eines anderen unter besondere Strafe stellt, keine Konkurrenz nach § 65 vorliegt. Unter Berücksichtigung dieser Regelung des Entwurfs sind nun verschiedene Konkurrenzfragen in Hinsicht auf den § 176 zu beantworten.

a) Das Verhältnis des § 176 zur Ausführungshandlung der bezweckten Haupttat.

Eine Feme-Verbindung oder -Verabredung setzt notwendig eine Haupttat voraus, die, wenn auch noch unbestimmt, den Teilnehmern sich als Zweck oder Mittel zum Zweck darstellen muß. Ohne eine solche irgendwie noch in der Zukunft liegende Haupttat ist die Feme gem. § 176 nicht denkbar. Man könnte daher geneigt sein, das Teilnahmedelict des § 176 als eine Vorbereitungshandlung für ein Verbrechen wider das Leben anzusehen, die der Gesetzgeber besonders unter Strafe gestellt hat[1]). Der Entwurf will aber in der Feme nicht die Vorbereitungshandlung zu einer Tötung besonders bestrafen, ihm ist es darum zu tun, gegen die Mordorganisationen der letzten Jahre eine wirksame Abwehr zu schaffen, um die Ordnung des Staates und den öffentlichen Frieden zu schützen. Das ergibt sich schon aus der Stellung des § 176 im 9. Abschnitt »Störung der öffentlichen Ordnung«, ferner aus der Begründung[2]). Das Rechtsgut, das durch die neue Strafvorschrift geschützt werden soll, ist die Ordnung des

[1]) So Lobe hinsichtlich des § 1 Rep. Sch. Ges. (St. 47) a. A. Alsheimer St. 26 Kiesow-Zw. St. 31.

[2]) Begr. St. 90.

Staates, erſt in 2. Linie ſoll das Leben bedrohter Perſonen geſchützt werden. Es wird die Feme nicht als Vorſtufe zu einer Tötung, ſondern als gemeingefährliche Organiſation angeſehen, die den inneren Frieden bedroht, ſonſt müßte der § 176 unter die »Vorbereitung ſtrafbarer Handlungen« (13. Abſchnitt des Entw.) gruppiert worden ſein. Es handelt ſich alſo um ein ſelbſtändiges Verbrechen. Damit iſt die Frage gelöſt, ob der Teilnehmer an einer Feme-Verbindung, wenn er eine beabſichtigte Tötung ausführt, noch nach § 176 ſtrafbar bleibt. Die Teilnahme an der Femeverbindung oder -Verabredung iſt keine notwendige Vorſtufe zum Verbrechen. Sie iſt ſelbſtändig ſtrafbar und bleibt ſtrafbar, auch wenn ein bezwecktes Verbrechen ausgeführt iſt. Der Teilnahmetatbeſtand des § 176 und die Haupttat ſtehen in Konkurrenz nach § 65 (nach gelt. Recht läge Realkonkurrenz vor). Dieſes Ergebnis würde ſich auch nicht ändern, wenn man die Feme als Vorbereitungshandlung auffaßte. Denn nicht jede unter Strafe geſtellte Vorbereitungshandlung verliert ihre Strafbarkeit, wenn die vorbereitete Tat zur Ausführung gelangt. Strafloſigkeit für die Vorbereitungsbehandlung tritt ein, wenn nach dem regelmäßigen Hergang die Vorbereitungshandlung regelmäßig das Mittel für die Haupttat bildet und mit der ausgeführten Tat dann ſo zuſammenſchmilzt, daß beide eine Einheit bilden [1]). Daß eine ſolche Einheit zwiſchen vorbereitender und vorbereiteter Handlung beſteht, fordert auch die Begr. zum E. 27 (St. 26) [2]). Weſentlich iſt nach ihr die Frage, ob die verſuchte Tat ohne die Vorbereitungshandlung überhaupt möglich war. Man wird alſo auch bei dieſer Stellungnahme keine Geſetzeskonkurrenz annehmen können.

b) Das Verhältnis des § 176 zu den ähnlich gelagerten Tatbeſtänden des Entw.

Der Entwurf von 1927 enthält eine Fülle von Vorſchriften, die die Teilnahme an einer Verbindung mit beſtimmten Zwecken oder Verabredungen mit beſtimmten Inhalt unter Strafe ſtellen. Neben der Feme kommen in Betracht die Beſtimmungen des § 175 I. II. (Geheimbündelei und Teilnahme an ſtaatsfeindlichen Verbindungen), § 197 Komplott, § 198 Bande und § 251 Verabredung einer Tötung.

Die Teilnahme an einer Femeverbindung verletzt neben dem § 176 regelmäßig den § 175 II (Geheimbündelei). Der § 176 fordert zwar nicht

[1]) Ebermayer, St. 189 zu § 46 2 d).

[2]) Übereinſtimmend Denkſchr. zum V. E. (St. 41) u. Begr. 1925 St. 26.

das Geheimhalten der Verbindung als Tatbeſtandsmerkmal. Es iſt jedoch ſchon hervorgehoben worden, daß eine Femeverbindung naturnotwendig ihr Beſtehen oder wenigſtens ihre Zwecke geheimhalten muß und auch geheimhalten wird. Man kann m. E. in der Geheimhaltung, die der § 175 II verlangt, kein Tatbeſtandsmerkmal dieſes Paragraphen ſehen, welches im § 176 nicht enthalten iſt. Strafbare Zwecke verlangt ſowohl der § 175 II wie der § 176. Beide Strafbeſtimmungen ſchützen auch das gleiche Rechtsgut, nämlich den öffentlichen Frieden. Der Tatbeſtand des § 175 II umfaßt demnach den des § 176, der die ſtrafbaren Zwecke als Verbrechen wider das Leben ſpezifiziert. Die Anwendung des § 175 II iſt demnach durch Geſetzeskonkurrenz ausgeſchloſſen. Wenn man ſich auf den Standpunkt ſtellen will, daß eine Femeverbindung nicht notwendig eine Geheimverbindung darſtellt, etwa in Revolutionszeiten, ſo muß man zwiſchen beiden Strafbeſtimmungen Konkurrenz nach § 65 annehmen ⟨nach gelt. Lehre läge Idealkonk. vor⟩.

Die gleiche Konkurrenz nach § 65 des Entwurfs iſt gegeben, wenn die Femeverbindung gleichzeitig die republikaniſche Staatsform ändern oder Verwaltungsmaßregeln und die Vollziehung von Geſetzen verhindern will. Die Teilnahme an einer ſolchen Verbindung verletzt dann die §§ 176 und 175 I ⟨nach gelt. Lehre Idealkonkonkurrenz⟩.

Die Femeverbindung kann weiter ſich als eine Bande gem. § 198 des Entwurfs darſtellen, wenn es ſich um einen Zuſammenſchluß zur fortgeſetzten Begehung noch unbeſtimmter Verbrechen handelt. In dieſem Fall liegt ebenfalls Konkurrenz gem. § 65 vor ⟨n. g. Recht Idealkonkurrenz⟩. In allen 3 Fällen iſt die Strafe aus dem § 176 zu nehmen.

Der Teilnehmer an einer Femeverabredung verletzt immer auch die Strafvorſchriften des § 197 ⟨Verabredg. v. Verbr.⟩ und des § 251 ⟨Verabredung einer Tötung⟩. In beiden Fällen handelt es ſich um allgemeine Vorſchriften, die den § 176 umfaſſen. Es iſt Geſetzeskonkurrenz gegeben.

Kritik des § 176.

Die Hauptfrage, die bei einer Behandlung des § 176 zu ſtellen iſt, iſt die: Iſt eine Strafvorſchrift wie die vorliegende überhaupt berechtigt, kann der Staat den Täterwillen ſchon in einem Stadium ergreifen, das noch weit vor dem Verſuch liegt, in dem es noch nicht einmal zu einer Verſtändigung über beſtimmte Verbrechen, die ausgeführt werden ſollen, gekommen zu ſein braucht? Dieſe Frage enthält viel Gemeinſames mit

der oft umstrittenen Frage, ob Strafvorschriften gegen das Komplott sine actu gerechtfertigt sind. Die Entwürfe wollen seit 1913 derartige Komplottstrafen wieder einführen. Es wird dabei auf die grundsätzliche Frage der Berechtigung eingegangen werden müssen. Andererseits wird ein Vergleich zum geltenden Recht, den deutschen Entwürfen und ausländischen Strafgesetzen für die Beantwortung dieser Frage einen größeren Überblick gewähren und neue Gesichtspunkte bieten. Die grundsätzliche Frage, ob das Vorhandensein der neuen Strafvorschrift gegen die Feme überhaupt berechtigt ist, soll daher erst nach diesem Vergleich zusammenfassend beantwortet werden. Im unmittelbaren Anschluß an den § 176 selbst soll nur geprüft werden, ob die Formulierung der Femevorschrift, wie sie der Entwurf festlegt, zweckmäßig und klar ist.

Diese Frage muß man m. E. verneinen. Der Tatbestand des § 176 weist schwere Mängel auf, er ist zu unbestimmt und zu weit gefaßt. Es ist unbedingt zu fordern, daß die Frage durch das Gesetz schon geklärt wird, wann eine Femeverbindung als Femeverabredung vorliegt. Es ist höchst bedenklich, dem Richter die Prüfung dieser Frage zu überlassen. Es ist ohne weiteres zuzugeben, daß die Jahre nach der Revolution eine große Spannung in politischer Hinsicht in Deutschland erzeugt haben. Es ist auch richtig, daß das Strafgesetz die beste Waffe ist, um zu verhindern, daß die politischen Meinungsverschiedenheiten zur Begehung von Verbrechen insbes. von Mordtaten führen. Aber gerade aus dieser Überlegung heraus müssen die in Betracht kommenden Strafgesetze so fest und klar formuliert werden, daß sie nicht durch politische Erwägungen beeinflußt werden können, daß sie unbeugsam gegen jedermann sich auswirken müssen. Zu unbestimmt ist der Ausdruck gefaßt »Verbrechen wider das Leben«. Auch hier ist eine genaue Festlegung durch das Gesetz nötig. Vor allem muß die Frage schon durch die Strafbestimmung geklärt werden, wann solche Verbrechen »bezweckt« sind, ob bereits bestimmte Verbrechen in Aussicht genommen sein müssen oder ob schon die Verabredung noch ganz unbestimmter Verbrechen genügt. Mit dem oft zitierten Satz der Begründung, daß die Strafbarkeit nicht davon abhängen soll, daß es bereits zu einer auf Ausführung einer bestimmten Mordtat gerichteten Verbindung oder Verabredung gekommen ist, ist die Frage m. E. noch nicht genügend klargestellt.

Weiter erscheint es nicht unbedenklich, in einer Strafvorschrift die Teilnahme an Verabredungen, Verbindungen und die Unterstützung letzterer gleichzeitig und ohne Unterschied unter Strafe zu stellen. Der Ent-

wurf geht damit noch über den § 1 Rep. Sch. G., der offenbar als Vorbild gedient hat, hinaus. Aber dieses Gesetz sollte nur ein Ausnahmegesetz für politisch verworrene Zeiten sein, dessen Dauer zeitlich begrenzt war. Der § 176 des Entw. beansprucht aber als Bestandteil des kommenden Strafgesetzbuches unbegrenzte Gültigkeit.

Gefährlich ist auch, wie schon erwähnt, der außerordentlich weite Strafrahmen des § 176, der von 3 Monaten Gefängnis bis zu 10 Jahren Zuchthaus geht. Wenn die Begründung zum § 176 hervorhebt, daß die Gefährlichkeit der »Feme« eine besonders schwere Strafbestimmung notwendig gemacht habe, so rechtfertigt diese Tatsache keineswegs die vorliegende Regelung. Zu fordern ist auf jeden Fall eine klare, feste Bestimmung, die eine einheitliche Auslegung verbürgt. Damit wird auch viel politischer Haß und mancher Angriff auf die Rechtspflege vermieden werden.

III. Teil.

Die Teilnahme an Femeverbindungen und Femeverabredung nach dem geltenden Recht.

Die Strafvorschrift des § 176 des Entwurfes hat kein entsprechendes Gegenstück im geltenden Recht. Wie die Begründung zum Entwurf ausdrücklich hervorhebt, handelt es sich um eine neue Strafbestimmung. Das geltende Recht kennt jedoch Strafvorschriften gegen Verbindungen mit bestimmter Organisation oder bestimmten Zwecken und stellt auch die Teilnahme an bestimmten Verabredungen unter Strafe.

Für die Beurteilung, ob die Einführung des neuen Femeparagraphen zweckmäßig und gerechtfertigt ist, ist es von Bedeutung, zu erkennen, in wie weit der § 176 über die Regelung des geltenden Rechtes hinausgeht, welche Fälle er schon unter Strafe stellt, die vom geltenden Rechte noch nicht erfaßt werden. Die folgenden Ausführungen sollen einen Vergleich des geltenden Rechts mit dem § 176 bringen und die Frage klären: »Wie wird nach geltendem Recht derjenige bestraft, der an einer Femeverbindung oder Femeverabredung im Sinne des § 176 des Entwurfes v. 1927 teilnimmt oder eine solche Verbindung unterstützt«.

I. Die Beurteilung der »Feme nach dem RSTGB.

1. Die Teilnahme an Feme-Verbindungen (128/129 STGB.).

Der § 128 des RSTGB. bestraft die Teilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheimge-

halten werden soll oder in welcher gegen unbekannte Obere Gehorsam oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird.

Die Form des Zusammenschlusses der Teilnehmer bezeichnet der § 128 ebenso wie der § 176 des Entwurfs als »Verbindung«. Der Begriff dürfte in beiden Fällen im gleichen Sinne gebraucht sein, sodaß auf die Ausführung beim § 176 ⟨St. 10 ff. der Arbeit⟩ Bezug genommen werden kann. Während jedoch im § 176 die Zwecke der Verbindung festgelegt sind als Verbrechen wider das Leben, stellt der § 128 des RSTGB. die Teilnahme an der Verbindung nur wegen einer bestimmten Organisation dieser Verbindung unter Strafe und sagt nichts über etwaige Zwecke. Die Frage, ob unter den § 128 jede Verbindung fällt oder ob sich die Tätigkeit der Verbindung auf bestimmte Gebiete beziehen muß, ist nicht unbestritten. Es ist, besonders von Kleinfeller[1] und John[2], die Behauptung aufgestellt worden, daß sich eine Verbindung im Sinne des § 128 mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen müsse. Den gleichen Standpunkt vertritt verschiedentlich das RG.[3]. Kleinfeller stützt sich besonders auf die Entwürfe zu einem Preußischen STGB., die nur politische Vereine im Auge gehabt hätten. Das RG. bezieht sich auf die Motive zum preuß. STGB. v. 1850, in denen von dem »staatsgefährlichen Charakter« der in Frage stehenden Verbindungen gesprochen wird. Die Mehrzahl der Autoren[4] steht jedoch unbedingt auf dem Standpunkt, daß eine solche Einschränkung des Verbindungsbegriffes nicht gerechtfertigt ist. Ich möchte mich dieser Anschauung anschließen, da ich die Argumentation Kleinfellers und des RG. nicht für zwingend halte.

Die Tatsache, daß bes. die Geheimverbindungen, die sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, als besonders gefährlich durch den § 128 erfaßt werden sollen, mag wohl den Grund zur Gesetzgebung und zur Aufnahme des § 128 in den 7. Abschnitt RSTG. ⟨Vbr. u. Vg. gg. d. öffentlichen Ordnung⟩ gegeben haben, es steht aber damit noch nicht fest, daß die Beschäftigung mit öffentlichen Angelegenheiten Tatbestandsmerkmal ist. Diese Feststellung ist für das Thema wichtig. Wenn man der Ansicht Kleinfellers ist, kann man gegen Femeverbindungen an Hand des § 128 nur einschreiten, wenn die Femeverbindungen sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen. Das ist jedoch keineswegs immer der Fall. Wenn

[1] Vergl. Darst. Bes. I II 1906.
[2] im Holzend. Hdbch. 1874, III St. 165.
[3] E 13. 273/15, 177, 195.
[4] so Binding, Frank, Olshausen, Ebermayer, Liszt ⟨zu § 128⟩.

die Teilnehmer einer Femeverbindung auch aus politischen Motiven ein Verbrechen begehen wollen, so ist das nicht ohne weiteres eine Beschäftigung mit öffentlichen Angelegenheiten. Der Begriff öffentliche Angelegenheiten setzt voraus, daß irgend eine Einwirkung auf den Staat beabsichtigt ist. Das ist bei Femeverbindungen nicht ohne weiteres der Fall: Unwichtig in diesem Zusammenhang ist die bes. seit der RV. von 1919 wiederholt [1] behandelte Frage, ob die Verbindung nach § 128 strafbare Zwecke verfolgen müsse, da die Femeverbindung stets solche Zwecke befolgt, also selbst wenn man diese Frage bejaht, unter den § 128 fällt. Der § 128 STGB. fordert jedoch im Gegensatz zum § 176 des Entw. eine ganz bestimmte Organisation der Verbindung, nämlich Geheimhaltung oder eine besonders straffe Disziplin. Geheimgehalten werden muß Dasein, Verfassung oder Zweck der Verbindung und zwar vor der inländischen Staatsregierung. Der Femeparagraph verlangt nicht dieses Tatbestandsmerkmal der Geheimhaltung. Trotzdem wird man sagen können, daß Feme-Verbindungen regelmäßig Geheimverbindungen im Sinne des § 128 sind und sein müssen. Es ist kaum denkbar, daß eine Verbindung, die Verbrechen wider das Leben bezweckt, nicht wenigstens eine der drei Alternativen: Dasein, Zweck, Verfassung geheim hält. Nur in Zeiten verworrenster politischer Verhältnisse, wenn die Staatsgewalt ohnmächtig ist, läßt sich ein Fall denken, wo eine Feme-Verbindung offen besteht. Dann wird eine solche Verbindung allerdings nicht mehr unter den § 128 fallen. Ebenso wie die Geheimbündelei ist nach § 128 strafbar die Teilnahme an Verbindungen, in denen gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam oder gegen unbekannte Obere Gehorsam versprochen wird. Der Gesetzgeber sieht in solchen straff organisierten Verbindungen Machtfaktoren, die dem Staat leicht gefährlich werden können. Bei den Femeverbindungen, die häufig ein militärisches Unterordnungsverhältnis haben, ist ein solches Gehorsamsversprechen leicht denkbar, aber nicht begriffsnotwendig. Die Form der Teilnahme ist in § 128 nicht so geklärt, wie im § 176 des Entwurfs. Das Gesetz nennt als Teilnehmer ausdrücklich Mitglieder, Stifter und Vorsteher. Es ergibt sich die Frage, ob diese Aufzählung eine erschöpfende ist, sodaß nur bei Beteiligung in dieser Form Strafbarkeit gegeben ist, oder ob es genügt, daß an der Verbindung durch Tätigkeit für dieselbe teilgenommen wird, ohne daß dieser Teilnehmer Mitglied etc. ist. Die letztere Auffassung wurde früher vom

[1] bes. Kiesow. D. JZ. 1919/375 (verneinend) und Kaeckell ZStW. 41/695 (bejahend).

RG. vertreten ⟨6, 215; 8, 363; 9, 465⟩. Auf dem gleichen Standpunkt stehen Binding[1]⟩, Rüdorf-Stenglein, Oppenhoff-Delius[2]⟩, Berner[3]⟩. Neuerdings hat jedoch das RG. seine Meinung dahin geändert, daß es als notwendiges Begriffsmerkmal der Teilnahme die Eigenschaft als Mitglied, Vorsteher oder Stifter ansieht[4]⟩. Hierfür spricht meines Erachtens auch eher die Fassung des Gesetzes. Das Wort Teilnahme ist nicht zu trennen von dem Wort Mitgliedschaft. Der Sinn ist offenbar: Wer als Mitglied teilnimmt — wird bestraft. Das bloße Tätigwerden für die Zwecke der Verbindung ohne weitere Zugehörigkeit ist also an sich nicht strafbar[5]⟩. Es kann jedoch Beihilfe zur Teilnahme an der Verbindung in Frage kommen, oder, — wenn z. B. die Tätigkeit in Werbepropaganda besteht, — auch Anstiftung zur Teilnahme. Es sind jedoch vielfach Fälle denkbar, in denen das Tätigwerden für eine Geheimverbindung — z. B. der häufige Fall der finanziellen Unterstützung — nicht aus dem § 128 strafbar ist. Der § 176 des Entwurfs geht also über den § 128 hinaus, indem er jede Unterstützung der Teilnahme gleichstellt. Die weitere Frage, ob Stifter oder Vorsteher auch Mitglieder sein müssen, um sich strafbar zu machen, dürfte praktisch von geringer Bedeutung sein, da Vorsteher wohl regelmäßig Mitglieder sind, und die Stifter fast immer als Anstifter der Teilnehmer strafbar sind. Allgemein möchte ich diese Frage jedoch im Anschluß an Olshausen[6]⟩ und Frank bejahen. Die Stifter und Vorsteher von Femeverbindungen, die sich naturgemäß auf einen engeren Kreis beschränken müssen, werden regelmäßig Mitglieder sein, sodaß Strafbarkeit nach § 128 gegeben ist.

Zusammenfassend kann man somit folgendes sagen: Die Teilnahme an einer Femeverbindung wird im gelt. STGB. regelmäßig als Geheimbündelei i. Sinne des § 128 STGB., strafbar sein. Es kommt dabei nicht darauf an, ob schon konkrete Femetaten ins Auge gefaßt sind oder ob diese noch unbestimmt sind, denn der § 128 macht die Strafbarkeit nicht von einem bestimmten verbrecherischen Willen abhängig sondern nur von der Organisation der Verbindung. Ein bloßes Tätigwerden für die Zwecke einer Femeverbindung braucht jedoch im Gegensatz zu § 176 des Entwurfs

[1]⟩ II, St. 906.

[2]⟩ Komm. § 128 Nr. 1.

[3]⟩ Lehrb. St. 405.

[4]⟩ E. 24/331.

[5]⟩ so Olshausen, 1927, Frank 1925 zu 128. Kleinfeller a. a. O. Liszt II S. 188, Meyer-Allfeld.

[6]⟩ zu § 128 1 unter Bezugnahme auf die Entstehungsgeschichte.

noch nicht strafbar zu sein, da der § 128 Mitgliedschaft für die Strafbarkeit voraussetzt.

Es besteht die Möglichkeit, daß eine Femeverbindung sich als eine staatsfeindliche Verbindung im S. des § 129 StGB. darstellt. Dann ist Strafbarkeit aus diesem Paragraph gegeben. Regelmäßig wird dies jedoch nicht der Fall sein.

2.) Die Teilnahme an Femeverabredungen.

Das geltende Strafgesetzbuch kannte zunächst keine allgemeinen Strafvorschriften gegen die Verabredung von Verbrechen wider das Leben. Eine Femeverabredung war im allgemeinen straflos. Strafbarkeit trat erst ein, wenn die verabredete Tat mindestens bis zum Stadium des Versuchs vorgeschritten war. Nur bestimmte Personen waren so weitgehend geschützt, daß schon die bloße Verabredung des Mordes an ihnen unter Strafe gestellt war. Dies waren gemäß §§ 80, 81, 83 StGB., der deutsche Kaiser und die deutschen Bundesfürsten. Der Mord an ihnen war als Hochverrat bezw. hochverräterisches Unternehmen unter Strafe gestellt, und die bloße Verabredung eines solchen Mordes war gemäß § 83 mit 80/81 schon strafbar, auch wenn es zum Beginn einer Ausführungshandlung noch nicht gekommen war. Eine etwaige Femeverabredung, die sich gegen den Kaiser oder einen Bundesfürsten richtete, wäre also strafbar gewesen, als einziger Fall, den das Str.GB. in dieser Hinsicht zunächst kannte. Die Vorschrift des § 83 war jedoch nur subsidiär. Derjenige, welcher die Haupttat ausführte oder auszuführen versuchte war nur mehr nach dem § 80 und 81 strafbar. Die übrigen, an der Haupttat nicht beteiligten Komplottanten blieben wegen der Verabredung nach § 83 strafbar[1]. Es bestand also insoweit eine Verschiedenheit zum Femeparagraphen, bei dem der Komplottant wegen der Verabredung strafbar bleibt, auch wenn er die Haupttat ausführt oder auszuführen versucht[2].

Die Bestimmungen bezgl. des hochverräterischen Komplotts, soweit sie für die Feme in Betracht kommen, sind naturgemäß weggefallen bei der Staatsumwälzung von 1918. Das RStGB., hatte jedoch schon lange vorher, 1876, eine gewisse neue Handhabe geschaffen, um den verbrecherischen Willen schon in diesem Stadium zu bekämpfen durch die Einführung des Duchesne-Paragraphen (49 a). Diese Strafvorschrift richtet sich nicht unmittelbar gegen

---

[1]) Köhler, 1. Goldtammers Arch. 1904 Bd. 51 S. 270.

[2]) Vergl. S. 28 der Arbeit.

die Verabredung von Verbrechen, sondern stellt die Aufforderung zu Verbrechen, das Sicherbieten zum Verbrechen und die Annahme einer solchen Aufforderung, bezw. eines solchen Sich-Erbietens unter Strafe, soweit dies schriftlich oder unter Gewährung irgendwelcher Vorteile geschieht. Das Stadium aber, in dem hier der verbrecherische Wille erfaßt wird, ist fast das gleiche wie bei der Verabredung. Es wird sehr häufig praktisch der Fall sein, daß bei einer Verabredung die Verhandlungen der Komplottanten in der Weise vor sich gegangen sind, daß ein Teil den anderen zur Ausführung der geplanten Haupttat aufgefordert hat oder daß sich ein Teil dem anderen zur Begehung der Tat erboten hat, und daß dann durch diese Verhandlungen die Verabredung zustande gekommen ist. Wenn etwa eine Femeverabredung getroffen werden soll, so wird es häufig der Fall sein, daß derjenige, der die Verabredung ins Leben rufen will, andere zu der Femetat auffordert. Sehr einschränkend wirkt in dieser Hinsicht allerdings die Bestimmung des Abs. II des § 49 a, der Schriftlichkeit der Aufforderung oder Gewährung von Vorteilen fordert. Denn dies wird gerade bei Femetaten, die einerseits schriftliche Fixierungen ihrer Pläne vermeiden müssen, andererseits unabhängig von Vorteilen aus Überzeugung begangen werden, selten sein. Die Tatsache, daß der Auffordererer die Femetat selbst als vorteilbringend schildert und an die Tat günstige Folgen knüpft, genügt nicht, um den Anforderungen des Abs. II des § 49 a zu entsprechen. Der betreffende Vorteil muß von der auszuführenden Tat selbst unabhängig sein[1]). Immerhin lassen sich Femeverabredungen denken, gegen die aus der Vorschrift des § 49 a mit Strafe vorgegangen werden kann.

Die Gesetzgebung zum Schutze der Republik von 1922 hat dem StGB. in dem § 49 b eine neue Strafvorschrift eingefügt, die allgemein die Mordverabredung unter Strafe stellt. Diese Strafbestimmung ist wohl diejenige, die dem § 176 des Entw., wenigstens soweit es sich um Femeverabredungen handelt, im geltenden STGB., am meisten ähnlich sieht. Der § 49 b ist jedoch in gewisser Hinsicht allgemeiner gehalten als der § 176 des Entw.; er entspricht auch nicht nach seinem inneren Zweck gerade dem § 176, sondern dem § 251 des Entw. (Verabredung einer Tötung). Der § 49 b macht nämlich nicht wie der Feme-Paragraph eine besondere Einschränkung hinsichtlich der Motive, aus denen heraus die Tat begangen werden soll, oder hinsichtlich des Zweckes zu dem die Tat erfolgen soll. Er stellt vielmehr

[1]) So R. G. 22, 95 —/32, 268 —/10,3.

im Satz 1 allgemein die Verabredung eines Mordes, gleichgültig, gegen welche Person sie sich richtet, oder aus welchen Motiven gehandelt wird, unter Strafe. Für den Fall, daß eine Person aus Gründen ermordet werden soll, die in ihrer Stellung im öffentlichen Leben liegen, tritt an die Stelle der angedrohten Gefängnisstrafe Zuchthausstrafe.

Wenn der § 49 b als Inhalt der Verabredung »Verbrechen des Mordes« nennt, so ist das keine Einschränkung gegenüber der Ausdrucksweise des Entwurfs »Verbrechen wider das Leben«. Es kann, wie schon oben ⟨S. 17⟩ dargelegt, bei Verabredungen regelmäßig nur eine vorsätzliche Tötung in Frage kommen. Ob dann die ausgeführte Haupttat ein Mord oder ein Totschlag ist, läßt sich erst später beurteilen.

Von großer Bedeutung ist es, daß die Verabredung des § 49 b ein bestimmtes Angriffsobjekt im Auge haben muß. Es genügt nicht, daß etwa eine Femeverabredung besteht, die alle Personen, die das Vorhandensein einer bestimmten Organisation verraten werden, töten will. Die Personen, die getötet werden sollen, müssen vielmehr schon individuell bestimmt sein, oder doch insoweit feststehen, daß wenigstens die Richtung in der sich die verbrecherische Tätigkeit bewegen soll, festgelegt ist[1]⟩. So wird es etwa genügen, wenn ernstlich verabredet wird, alle Angehörigen eines bestimmten gegnerischen Vereins zu ermorden oder alle Minister einer bestimmten politischen Partei zu beseitigen. Insoweit muß daß Objekt der Verabredung jedoch bestimmt sein. Demgegenüber geht der § 176 des Entwurfs bedeutend weiter, indem er auch Mordverabredungen, bei denen das Objekt noch nicht bestimmt ist, unter Srafe stellt, wenn die Verabredung nur ernstlich gemeint ist. Praktisch lassen sich derartige Grenzfälle denken. Wenn etwa Mitglieder einer politischen Verbindung ernstlich verabreden, alle etwaigen Verräter ohne weiteres zu töten, so dürfte hier eine Strafbarkeit nach § 49 b STGB nicht ohne weiteres gegeben sein. Als Femeverabredung ist ein solches Komplott gem. § 176 des Entwurfs strafbar. Der Entwurf will also den verbrecherischen Willen schon ergreifen, auch wenn er sich noch nicht auf bestimmte Taten konzentriert hat, während nach geltendem Recht eine derartige Konzentration für die Verabredung begriffsnotwendig ist.

Der Vollständigkeit halber soll noch erwähnt werden, daß eine Bestrafung der Teilnehmer einer Verbindung oder Verabredung aus dem Gesichtspunkt des § 139 StGB. ⟨Nichtanzeige drohender Verbrechen⟩ nicht

---

[1]⟩ Alzheimer, a. a. O. S. 38.

in Frage kommt. Die Teilnehmer einer Femeverbindung werden zwar sehr häufig, die Teilnehmer einer Femeverabredung regelmäßig, von »dem Vorhaben eines Mordes glaubhafte Kenntnis erhalten haben.«, es besteht für sie jedoch keine Anzeigepflicht, da sie an der geplanten Tat selbst beteiligt[1] sind. Das ergibt sich besonders aus dem Gedanken, daß der Teilnehmer einer strafbaren Handlung nicht zur Selbstanzeige verpflichtet sein soll. Es ist dabei nicht nötig, daß der Teilnehmer selbst sich durch die Anzeige einer Strafverfolgung aussetzen würde. Schon die Beteiligung an einer straflosen Vorbereitungshandlung beseitigt die Anzeigepflicht[2]. Es kann für Teilnehmer einer Femeverbindung oder -verabredung also niemals eine Bestrafung aus § 139 STGB. in Frage kommen.

Zusammenfassend läßt sich für die Frage der Strafbarkeit der Femeteilnahme nach dem geltenden STGB. sagen: 1.) Die Teilnahme an Femeverbindungen ist regelmäßig strafbar als Geheimbündelei gemäß § 128 StGB. 2.) Die Teilnahme an Femeverabredungen ist strafbar gemäß § 49 b, gegebenenfalls schon nach § 49 a STGB., wenn sich die Verabredung auf bestimmte Verbrechen wider das Leben bezieht. Solange noch keine bestimmten Verbrechen geplant sind, tritt nach dem geltenden STGB. eine Bestrafung nicht ein.

II. Die Einwirkung des Reichsvereinsgesetzes vom 19. 4. 1908.

Das Reichsvereinsgesetz gibt nur sehr geringe Handhaben, um gegen die »Feme« einzuschreiten. Die Femeverabredungen fallen überhaupt nicht unter dieses Gesetz, welches von der festeren Form des Vereins ausgeht und den loseren Zusammenschluß der Verabredung nicht einbegreift. Die Beantwortung der Frage, ob Femeverbindungen durch das RVG. berührt werden, hängt davon ab, ob die Begriffe Verein und Verbindung einander decken, ob der Vereinsbegriff die Verbindung umfaßt, oder ob die Verbindung eine andere Form des Zusammenschlusses ist als der Verein. Das Gesetz gibt keine Definition des Vereinsbegriffes, sondern überläßt diese ausdrücklich der Wissenschaft und Praxis[3]. Die Frage, wann ein Verein vorliegt, ist nicht unbestritten. Dennoch ist der Begriff in seinen Hauptmerkmalen so weit geklärt, daß man folgende allgemein gültige Definition aufstellen kann: Ein Verein ist ein auf längere Dauer berechneter freiwilliger Zusammenschluß mehrerer physischer Personen zur Verfolgung gemeinschaft-

[1] Olshausen, S. 645. / Ebermayer, Komm. S. 463 / RG. 3,3.
[2] So besonders RG. 60, 256.
[3] Motive z. RVG. S. 22.

licher Zwecke unter einheitlicher Leitung[1]. Diese Begriffsbestimmung unterscheidet sich von der Verbindung eigentlich nur insoweit, als für den Verein das Merkmal der einheitlichen Leitung besonders hervorgehoben ist. Aber auch die Verbindung fordert, daß das einzelne Mitglied sich dem Willen der Gesamtheit irgendwie unterordnet. Bei beiden Formen des Zusammenschlusses ist es nicht nötig, daß ein bestimmter Vorstand oder eine Satzung vorhanden ist. Das heben für den Verein schon die Motive zum RVG. S. 22 hervor. Gemeinsam ist beiden Begriffen die Vereinigung auf längere Dauer und die Verfolgung gemeinsamer Zwecke. Man kann vielleicht einen Unterschied insofern machen, als der Verein in Bezug auf die Organisation einen fester geordneten Zusammenschluß darstellt als die Verbindung. Der Begriff Verbindung wäre dann weiter als der Begriff Verein. Auf diesem Standpunkt steht offenbar auch die Begründung zum Vorentwurf von 1909 (S. 492), die von der »Beschränkung« der Strafvorschrift des § 136 des Vorentwurfs auf Vereine an Stelle der früheren Verbindungen spricht. Regelmäßig wird jedoch eine Verbindung i. S. des § 176 des Entwurfs von 1927 auch einen Verein nach dem RVG darstellen. Diese Feststellung ist, wichtig, weil in den Entwürfen der Verbindungsbegriff zum Teil aufgegeben ist, und an seine Stelle der Verein tritt. Die Tatsache, daß Femeverbindungen regelmäßig unter das RVG. fallen, ist praktisch ziemlich bedeutungslos. Die einzige Folge ist, daß solche Verbindungen deren Zwecke regelmäßig den Strafgesetzen zuwiderlaufen, gemäß § 2 RVG der Auflösung unterliegen. Als politische Vereine im Sinne des früheren § 3 RVG.[2], sind Femeverbindungen nicht ohne weiteres anzusehen, da man nicht sagen kann daß sie auf den Staat, seine Verfassung, Verwaltung usw. einwirken wollen, wie dies für die politischen Vereine begriffsnotwendig ist[3]. Wenn eine Femeorganisation allerdings im Dienste einer politischen Partei stände, so würde sie als politischer Verein anzusehen sein. Praktische Folgen hat diese Tatsache nicht. Eine weitere Beschränkung des Rechtes, sich zu Vereinen zusammenzuschließen, enthält der Friedensvertrag (Art. 177). Nach dem Ausführungsgesetz v. 31. 8. 1919 sind Vereinigungen, die sich mit militäri-

[1] So Sartor: RVG. 1908, S. 19 ff. — Stenglein 1911 Komm. I St. 5 — Stier-Somlo: RVG. 1909 zu § 1 —, Delius: Das öffentliche Vereins — und Versammlungsrecht 1912. S. 200 — Meißner, Das Staatsrecht des Reichs und der Länder § 46 — Hue de Grais — Peters, Hdb. 1927 S. 441. RG. 10,611 Ob. L. G. St. 5, 385, Bayer. Verw. GH. 11, 251.

[2] Aufgehoben durch den Aufruf der Volksbeauftragten vom 12. 11. 1918.

[3] Stier-Somlo a. a. O. S. 72, Delius a. a. O. S. 212.

ſchen Angelegenheiten beſchäftigen, verboten. Die Femeverbindungen der letzten Jahre haben praktiſch meiſt mit derartigen Vereinigungen in unmittelbaren Zuſammenhang geſtanden und ſich meiſt zum Schutz derartiger Vereinigungen gebildet. Als Vereinigungen, die ſich mit militäriſchen Angelegenheiten beſchäftigen, ſind ſie jedoch nicht ohne weiteres anzuſehen.

III. »Feme« und Reichsverfaſſung Art. 124.

Die RV. vom 11. 8. 1919 ſteht auf dem Standpunkt der Vereinsfreiheit. Der Artikel 124 billigt allen Deutſchen das Recht zu, zu Zwecken, die den Strafgeſetzen nicht zuwiederlaufen, Vereine oder Geſellſchaften zu bilden. Schon der Aufruf der Volksbeauftragten vom 12. 11. 1918 hatte ausdrücklich alle Beſchränkungen der Vereinsfreiheit beſeitigt und zwar ohne eine Einſchränkung hinſichtlich der Vereine mit ſtrafgeſetzwidrigen Zwecken. Aber es iſt wohl ſelbſtverſtändlich, daß der Aufruf damit nicht ſolche Vereine konzeſſionieren wollte. Es iſt trotz der allgemeinen Ausdrucksweiſe des Aufrufs anzunehmen, daß Vereine, deren Zwecke den Strafgeſetzen zuwiderliefen, verboten bleiben ſollten. Der Art. 124 der RV. hebt dieſen einſchränkenden Gedanken dann ausdrücklich hervor; praktiſch bringt er nicht viel Neues, ſondern wiederholt im Satz 1 im Weſentlichen den § 1 RVG. Für die Femeverbindung hat der Artikel 124 keine Bedeutung, da die Zwecke ſolcher Verbindungen immer den Strafgeſetzen zuwiderlaufen, das Recht der freien Vereinsbildung für ihre Teilnehmer alſo wegfällt.

Der § 2 RVG., der die Auflöſung derartiger Vereine feſtſetzt, wird durch den Art. 124 in ſeiner Gültigkeit nicht berührt. Zweifelhafter iſt es, ob die §§ 128/129 STGB ſich mit dem Gedanken des Art. 124 vereinbaren laſſen und in der alten Form fortbeſtehen. Es handelt ſich dabei darum, ob dieſe Paragraphen als »Vorbeugungsmaßregeln« anzuſehen ſind, die gemäß Art. 124 nicht zuläſſig ſind. Die Strafbeſtimmungen der §§ 128/129 richten ſich aber nicht gegen die Bildung von Verbindungen ſondern gegen die Teilnahme daran. Sie wollen gegen die Teilnehmer bereits beſtehender Verbindungen vorgehen, nicht aber die Gründung neuer Verbindungen erſchweren. Nach dieſen Erwägungen ſtellen ſich die in Frage ſtehenden Strafvorſchriften nicht als Vorbeugungsmaßregeln im Sinne des Art. 124 RV. dar und beſtehen fort[1]). Demgegenüber wird die Anſicht vertreten, daß

[1]) So Kieſow DJZ. 1919, 875 und Rep. Sch. G. S. 96 — Frank zu § 128 1, Olshauſen a. a. O. — Ebermayer a. a. O. R. G. 58, 224, 401 und 59, 163.

die §§ 128/129 auch die Neubildung von Vereinen erschweren wollen. Die notwendige Folgerung ist dann, daß die §§ 128/129 nur noch auf Verbindungen Anwendung finden, die strafgesetzwidrige Zwecke verfolgen[1]). Eine solche beschränkende Auslegung wäre besonders für den § 128 StGB., wünschenswert, läßt sich jedoch m. E. aus dem Art. 124 nicht unbedingt begründen. Man wird daher die §§ 128/129 StGB als im vollen Umfang fortbestehend anzusehen haben.

IV. Die Strafbarkeit der »Feme« nach dem Gesetz zum Schutze der Republik vom 21. Juli 1922.

Die Strafbestimmung des Entwurfs von 1927 gegen die Teilnahme an Femeverbindungen und -verabredungen und die Strafbestimmungen des Rep. Sch. G. wollen beide in erster Linie nicht das Leben des einzelnen Staatsbürgers schützen. Das geschützte Rechtsgut ist vielmehr in beiden Fällen zunächst der Staat. Die Femevorschrift will Verstöße gegen die öffentliche Ordnung ahnden. ⟨Überschrift des 9. Abschn. des Entw. v. 1927⟩. Das Rep. Sch. G. will den Staat in seiner neuen Form, der Republik schützen Nur mittelbar wird in beiden Fällen ein Schutz des Lebens des Individuums bezweckt, und zwar bei der Feme des Lebens jeden Staatsbürgers, nach dem Rep. Sch. G. nur des Lebens der Regierungsmitglieder. Nur der durch das Rep. Sch. G. ⟨§ 25⟩ in das STGB. eingefügte § 49 b stellt allgemein jedes Mordkomplott unter Strafe.

1.) Die Feme nach dem § 1 Rep. Sch. G.

»Wer an einer Vereinigung oder Verabredung teilnimmt, zu deren Bestrebungen es gehört, Mitglieder einer republikanischen Regierung des Reiches oder eines Landes durch den Tod zu beseitigen, wird . . . bestraft.«

Diese Fassung des § 1 Rep. Sch. G. weist eine große Ähnlichkeit auf mit der des § 176 des Entw. von 1927. Beide Vorschriften sind außerordentlich weit gefaßt. Man merkt das Bestreben des Gesetzgebers, möglichst viele Fälle durch die eine Vorschrift zu ergreifen. So werden gleichzeitig der organisierte Zusammenschluß der Teilnehmer in Form der Verbindung und die bloße Verabredung in einer Vorschrift nebeneinander unter Strafe gestellt. Das Rep. Sch. G., geht noch weiter als der Feme-Paragraph, indem es als erste Form des Zusammenschlusses nicht die Verbindung fordert, sondern die Vereinigung. Die Vereinigung ist gegenüber der Verbindung der weitere Begriff, sie fordert nicht als begriffsnotwendig das Bestehen einer

[1]) So Kächell: ZSTW. 41, 695; Giese RV. Art. 124, 4, Stier-Somlo: I, 314.

Organisation, auch nicht die Berechnung auf längere Dauer. Es genügt, wenn sich Personen irgendwie zur Begehung verbrecherischer Taten vereinigen [1]. Erforderlich ist nur irgend ein noch so lockerer Zusammenschluß mehrerer Personen zu einem gemeinsamen Zweck. Darnach ist jede Verbindung ohne weiteres eine Vereinigung. In dieser Hinsicht fallen also Femeverbindungen unter den § 1 Rep. Sch. G. Neben die Vereinigung stellt das Rep. Sch. G. die Verabredung. Der Begriff ist der gleiche wie der im § 176 des Entwurfs gebrauchte. ⟨S. 11 ff der Arbeit⟩. Während aber der Gegenstand der Verabredung nach dem Rep. Sch. G. ebenso wie nach dem geltenden Recht individuell bestimmt sein muß [2], die Komplottanten die Beseitigung eines oder mehrerer bestimmter Regierungsmitglieder beabsichtigen müssen, will der Entwurf von 1927, wie bereits dargelegt, Strafbarkeit schon eintreten lassen, wenn noch keine auf Ausführung einer bestimmten Mordtat gerichtete Verabredung zustande gekommen ist. Der Verabredungsbegriff des Rep. Sch. G. ist also insoweit enger als der des Femeparagraphen.

An einer Verabredung nimmt teil, wer sich mit einem oder mehreren anderen zu bestimmten Straftaten verabredet. Es gilt hier im wesentlichen das über die Teilnahme an Femeverabredungen Gesagte. An einer Vereinigung nimmt teil, wer für die Vereinigung tätig wird, ihre Bestrebungen fördert. Mitgliedschaft kann für den Teilnehmer an einer Vereinigung wegen der loseren Form des Zusammenschlusses nicht verlangt werden, wohl aber ist es nötig, daß der Teilnehmer der Vereinigung auch wirklich angehören will, daß er nicht nur als Außenstehender in einem Einzelfall für die Vereinigung tätig wird. In einem solchen Fall greift jedoch der § 4 Rep. Sch. G. ein.

Die Vereinigung oder Verabredung nach § 1 Rep. Sch. G. muß bestimmte Bestrebungen verfolgen. Der Ausdruck Bestrebungen ist im Reichstagsausschuß ausdrücklich an die Stelle der früher geforderten »Ziele« gesetzt worden, um festzulegen, daß es nicht auf bestimmte satzungsgemäß festgelegte Ziele ankommt, sondern nur auf die tatsächlichen Bestrebungen der Vereinigung oder Verabredung [3]. Dasselbe will der § 176 des Entwurfs von 1927 hervorheben, wenn er sagt »bezweckt oder als Mittel für andere Zwecke in Aussicht nimmt.« Ein sachlicher Unterschied dürfte nicht bestehen.

---

[1] Lobe: Gesetzgebung zum Schutze der Republik 1922. S. 36. Kiesow-Zweigert a. a. O. S. 20.

[2] So übereinstimmend Lobe: Kiesow-Zweigert a. a. O. Kohlrausch: ⟨Liszt Delaquais⟩ STGB 1922 S. 464 b.

[3] Kiesow-Zweigert S. 22. / 247. Sitzung des Reichstags ⟨Sten. Prot. 8398⟩.

Der Inhalt der durch § 1 Rep. Sch. G. bekämpften Bestrebungen muß sein, Mitglieder einer republikanischen Regierung des Reichs oder eines Landes durch den Tod zu beseitigen Nach dem § 176 des Entwurfs genügt es, wenn irgend ein Verbrechen wider das Leben aus politischen Motiven bezweckt wird. Hierin liegt der Hauptunterschied zwischen den beiden Strafbestimmungen. Nur solche Femeverbindungen und Verabredungen sind nach dem Rep. Sch. G. § 1 strafbar, die den Mord eines Regierungsmitgliedes bezwecken.

Wenn das Rep. Sch. G. sagt »durch den Tod beseitigen«, und der Entwurf von »Verbrechen wider das Leben« spricht, so liegt hierin kein besonderer Unterschied. Es genügt in beiden Fällen jedes mortis causam praebere[1]. Was das Strafmaß anbelangt. so ist das Rep. Sch. G., welches immer Zuchthausstrafe festsetzt, bedeutend schärfer als der § 176 des Entwurfs. Vor allem enthält der Abs. 2 des § 1 Rep. Sch. G. eine außerordentliche Verschärfung, die der Entwurf nicht kennt. Wenn nämlich in Verfolgung der Bestrebungen nach Abs. I eine Tötung begangen oder versucht worden ist, so wird jeder, der z. Zt. der Tat Teilnehmer der Vereinigung oder Verabredung war, mit dem Tode oder lebenslangem Zuchthaus bestraft. Die gleiche Strafe hatte die zweite V.O. zum Schutze der Republik v. 29. Juni 1922 allgemein auf die Beteiligung an einer Mordvereinigung, die sich gegen Mitglieder der rep. Regierung richtet gesetzt. Es wird also in beiden Fällen für eine Vorbereitungshandlung die gleiche Strafe angesetzt wie für die vollendete Haupttat, eine Regelung, die rechtspolitisch kaum haltbar sein dürfte.

Der Teilnehmer an einer Vereinigung oder Verabredung nach § 1 Rep. Sch. G., der die Haupttat ausführt, ist sowohl nach § 1 Rep. Sch. G. wie nach §§ 211, 212 StGB. strafbar[2], aus den Gründen, die bereits bei dem gleichen Fall der Feme ⟨S. 28 ff. der Arbeit⟩ ausgeführt sind.

2. Die Feme nach § 2 Rep.-SchG.

Der § 2 Rep.Sch.G. stellt sich als eine Qualifizierung des § 128 StGB. dar. Es muß eine Geheimverbindung im Sinne dieses Paragraphen vorliegen, welche Bestrebungen im Sinne des § 1 Rep. Sch. G. verfolgt. Darüber, daß eine Femeverbindung regelmäßig eine Geheimverbindung darstellen wird, ist bereits alles Notwendige oben ⟨S. 27 der Arbeit⟩ gesagt worden. Nimmt also jemand an einer Femeverbindung teil, die sich gegen ein Regierungs-

[1] Kohlrausch: a. a. O. S. 464 c.
[2] So die H. M., a. A. Lobe S. 48.

mitglied richtet, so ist er nach § 2 Rep. Sch. G. zu bestrafen. Der Unterschied zwischen § 2 und § 1 Rep. Sch. G. liegt zunächst darin, daß nicht eine Vereinigung, sondern eine Geheimverbindung verlangt wird. Wichtiger ist der Unterschied, daß der Teilnehmer nach § 1 die Bestrebungen der Vereinigung kennen muß, wobei dolus eventualis genügt, während das Verfolgen bestimmter Bestrebungen im § 2 nur eine Bedingung der Strafbarkeit ist, die vom Vorsatz des Täters nicht umfaßt zu sein braucht. Wissen muß in diesem Falle der Teilnehmer nur, daß es sich um eine geheime Verbindung handelt. Demgemäß ist die Strafdrohung des § 2 niedriger als die des § 1[1]). Bei der Femestrafbestimmung des Entwurfs muß dagegen der Teilnehmer stets Kenntnis von den Zwecken der Verbindung haben, wenn diese Kenntnis auch nicht ins Einzelne zu gehen braucht. Das Rep. Sch. G. geht im § 2 also wiederum über die Regelung des § 176 hinaus. Allerdings ist nach dem Entwurf von 1927 ein Feme-Teilnehmer, der die Zwecke der Verbindung nicht kennt, regelmäßig nach § 175 II strafbar. Hier ist jedoch nur Gefängnisstrafe angedroht im Gegensatz zur Zuchthausstrafe des § 2 Rep. Sch. G.

3. Die übrigen Bestimmungen des Rep. Sch. G. in ihrer Beziehung zur Feme.

Nach § 3 Rep. Sch. G. wird der Teilnehmer straffrei, der der Behörde oder der bedrohten Person von dem Bestehen der Vereinigung, Verabredung oder Verbindung, von dem ihm bekannten Mitgliedern und ihrem Verbleib Kenntnis gibt, bevor in Verfolgung der Bestrebungen der Vereinigung eine Tötung begangen oder versucht worden ist. Für die Feme besteht die gleiche Klausel im § 176 Abs. IV. Hier wird jedoch nicht die Bekanntgabe der Mitglieder usw. gefordert, es genügt vielmehr, wenn der Denunziant das Bestehen oder den Zweck der Vereinigung angibt. Eine sehr große Einschränkung macht andererseits der Entwurf indem er verlangt, daß die Kenntnisgabe so rechtzeitig erfolgt sein muß, daß ein beabsichtigtes Verbrechen verhindert werden kann. Der § 3 Rep. Sch. G. fordert nur, daß die Kenntnisgabe vor Begehung der Tat erfolgt. Es genügt also eine Anzeige unmittelbar vor der Tat, auch wenn diese dann ausgeführt wird und die bedrohte Person getötet ist, wird der Anzeigende straffrei[2]). Die Regelung des Entwurfs erscheint in dieser Hinsicht als zweck-

[1]) So Radbruch: in der zweiten Beratung des Reichstagsausschusses am 11. Juli 1922.

[2]) So Kiesow-Zweigert: a. a. O. zu § 3.

mäßiger, da es leicht möglich ist, daß Komplottanten die Tat so spät anzeigen, daß das Verbrechen trotzdem begangen wird. Sie können sich dann Straffreiheit verdienen, auch wenn sie das Verbrechen wollten und deshalb so spät anzeigten.

Der § 4 Rep. Sch. G. stellt ebenso wie der § 176 des Entwurfs im Abs. I dem Teilnehmer einer Verbindung oder Verabredung denjenigen gleich, der die Verbindung oder Vereinigung oder Verabredung unterstützt. Über den Entwurf von 1927 geht dabei hinaus die Bestimmung bezgl. der Unterstützung der Teilnehmer an einer Verabredung. Nach dem Entwurf kommt in solchen Fällen nur eine Strafbarkeit aus dem Gesichtspunkt der Beihilfe in Frage.

Weitere Strafdrohungen gegen die Teilnahme an Verabredungen und Verbindungen enthält der § 7 Rep. Sch. G. in den Ziffern 1, 4, 5. Diese Strafvorschriften scheiden aber aus, sobald eine andere Bestimmung mehrere Strafdrohungen für die Teilnahme enthält. Für Femeverbindungen und -verabredungen werden sie daher regelmäßig nicht in Frage kommen.

Zusammenfassend läßt sich nach den obigen Ausführungen sagen, daß die Teilnahme an Femeverbindungen und -verabredungen regelmäßig nach § 1 Rep, Sch. G. mit Strafe bedroht ist, sofern sie die Beseitigung von Regierungsmitgliedern betrifft.

Der durch den § 25 Rep. Sch. G. in das StGB. eingeführte § 49b, der allgemein die Mordverabredung unter Strafe stellt, ist bereits in Teil II der Arbeit ⟨S. 36 ff.⟩ behandelt worden.

IV. Teil.

Die Beurteilung der »Feme« nach dem Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, dem Gegenentwurf und den Entwürfen von 1913, 1919 und 1925.

1. Die Feme nach dem Vorentwurf zu einem deutschen St. G. B. von 1909 ⟨V. E.⟩

Die Strafbestimmung des § 128 StGB. gegen die Geheimverbindungen ist vielfach kritisiert worden. Es wurde vorgeschlagen[1]), den umstrittenen Verbindungsbegriff durch einen anderen zu ersetzen und damit die Streitfrage zu beseitigen, ob sich der § 128 nur auf politische Verbindungen beziehe oder Allgemeingültigkeit habe. Ferner war durch das RVG von 1908

[1]) Kleinfeller: Vergl. Darst. Bes. Teil II S. 289.

nunmehr für das ganze deutsche Reich die Bildung von Geheimverbindungen sehr erschwert worden, und die Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Einreichung von Satzungen usw. mit Strafe belegt worden (§ 18 RVG.). Der V. E. sah in dem RVG. einen genügenden Schutz gegen die Geheimverbindungen und glaubte deshalb, auf den § 128 Abs. 1 RStGB verzichten zu können, Auch der Gehorsamsklausel des Abs. II wurde keine Bedeutung mehr beigelegt, der § 128 somit völlig gestrichen [1]).

Dagegen wurde der in § 129 StGB steckende Gedanke nicht unbeträchtlich erweitert. Während der § 129 bisher nur die Teilnahme an Verbindungen, die bestimmte, staatsfeindliche Zwecke verfolgten, unter Strafe stellte, richtet sich der § 136 VE. (Vereinsvergehen) allgemein gegen Vereine, deren Zwecke den Strafgesetzen zuwiderlaufen. Andererseits erhält der § 136 V.E. eine gewisse Einschränkung dadurch, daß an die Stelle der Verbindung des § 129 StGB. der Vereinsbegriff tritt. Für diese Maßnahme war die Erwägung ausschlaggebend, daß in § 2 RVG. Vereine mit strafgesetzwidrigen Zwecken verboten sind und der Auflösung unterliegen, ohne daß gegen die Teilnehmer eine Strafvorschrift besteht. Der V. E. wollte eine Bestimmung einführen, die den Gedanken des § 2 RVG. in strafrechtlicher Hinsicht ergänzt.

Die verhältnismäßig geringen Unterschiede zwischen Verein und Verbindung sind bereits im III. Teil (S. 39) festgelegt worden. Der Verein wird gegenüber der Verbindung regelmäßig eine straffere Organisation aufweisen, sodaß der Vereinsbegriff der engere ist. In diesem Sinn spricht offenbar des V. E. (Begr. S. 492) auch von der »Beschränkung« des § 136 auf Vereine.

Praktisch wird meistens eine Verbindung auch als Verein im Sinne des RVG. anzusehen sein. Eine Femeverbindung ist daher regelmäßig nach § 136 VE. strafbar.

Das Strafmaß des § 136 ist gegenüber dem § 129 StGB. gemildert worden in dem Gedanken, daß jetzt auch leichtere Fälle, als sie der § 129 bisher bedrohte, unter den neuen Paragraphen fallen können. Es ist allgemein Gefängnis — oder Haftstrafe bis zu einem Jahre angedroht. Bestehen die Zwecke des Vereins aber in der Begehung oder Förderung von Verbrechen, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 3 Monaten ein. Die letztere Strafe kommt also für Femeverbindungen regelmäßig in Betracht.

Eine allgemeine Strafvorschrift gegen verbrecherische Verabredungen kennt der Vorentwurf ebenso wie das geltende Recht nicht. Nur die Ver-

[1]) Begr. zum V. E. S. 492.

abredung eines hochverräterischen Unternehmens ist in den §§ 100/102 unter Strafe gestellt ohne wesentliche Änderung gegenüber dem gelt. Recht.

Eine größere Möglichkeit gegen verbrecherische Verabredungen vorzugehen bietet der Vorentwurf jedoch dadurch, daß er im § 132 ‹Aufforderung zum Verbrechen› im Gegensatz zum § 49a des gelt. STGB. nicht mehr die Schriftlichkeit der Aufforderung bezw. der Annahme oder die Gewährung eines besonderen Vorteils verlangt. Damit ist ein Vorgehen gegen verbrecherische Verabredungen, bei deren Zustandekommen sehr oft ein derartiges Auffordern oder Sich-Erbieten vorliegen wird, erleichtert worden. Hinzugefügt ist ferner im § 132 eine Strafbefreiungsvorschrift für denjenigen, der »die Aufforderung, das Erbieten oder die Annahme freiwillig zurückgenommen hat«.

Wesentliche Änderungen bringt der VE. also nur hinsichtlich des § 136 ‹Vereinsvergehen›, und zwar erscheinen diese Änderungen als zweckmäßig. Sie haben auch in der Öffentlichkeit eine günstige Aufnahme gefunden[1]. Gegen die Neuregelung ist im wesentlichen nur geltend gemacht worden, daß man für die Teilnahme an Vereinen mit strafbaren Zwecken kaum eine allgemeine feste Strafe ansetzen könne, da die Gefährlichkeit des Vergehens sich nach dem Zweck des Vereins verschieden gestalte, und die Strafdrohung sich nach der Schwere der bezweckten Haupttat richten müsse. Der Entwurf trägt diesem Gedanken selbst schon Rechnung, indem er bei bezweckten Verbrechen die Strafe erhöht. Diese Regelung reicht jedoch nicht aus. Goldschmidt und Aschrott-Liszt machen daher mit Recht den Vorschlag einer Dreiteilung in der Abstufung der Strafe je nach der Schwere des bezweckten Verbrechens.

2. Die Feme nach dem Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs ‹G. E.›.

Die unter dem Titel »Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen StGB.« 1911 veröffentlichte Privatarbeit von Kahl, Lilienthal, v. Liszt und Goldtschmidt bringt im Bezug auf die Strafbarkeit der Vereine mit strafgesetzwidrigen Zwecken keine neuen Vorschläge. Der § 185 G. E., ‹Vereinsvergehen› entspricht genau dem § 136 des V. E. Die Tatsache, daß die Strafschärfungsvorschrift für den Fall, daß der Verein die Begehung von Verbrechen bezweckt, gestrichen worden ist, bedeutet keine sachliche Ände-

[1] Vergl. Zusammenstellung der gutachtl. Äußerungen über den V. E. zu § 136 b Aschrott-Liszt Reform des RStGB. Bes. Teil zu § 136.

rung, denn der G. E. enthält im § 89 eine allgemeine Vorschrift über besonders schwere Fälle, die zu dem gleichen Ergebnis führt wie die diesbezügliche Spezialbestimmung des § 136 V. E.

Eine sachliche Änderung schlägt der G. E. vor im § 180, der dem § 49a des geltenden Rechts entspricht. Der G. E. will hier in Übereinstimmung mit dem Schweizer Vorentwurf[1] die Annahme der Aufforderung zu einem Verbrechen straflos lassen. Er geht dabei von dem richtigen Gedanken aus, daß diese Annahme weder der Aufforderung noch dem Sicherbieten zu einem Verbrechen in Bezug auf Gefährlichkeit auch nur annähernd gleichkommt.

Eine besondere Strafbestimmung gegen die Aufforderung zum Begehen eines Verbrechens schlägt der G. E. nicht vor. Eine solche Bestimmung ist auch nicht notwendig, da der G. E. im § 32 Abs. II die versuchte Anstiftung unter Strafe stellt im Gegensatz zum V. E., aber in Übereinstimmung mit dem Schweizer und dem österreichischen Vorentwurf. Sachlich dürfte in Bezug auf die Feme-Verbindungen und die Feme-Verabredungen nach dieser Stellungnahme des G. E. für die §§ 180, 187 keine Änderung im Verhältnis zum V. E. eingetreten sein mit Ausnahme der Strafloſigkeit der Annahme einer Aufforderung zum Verbrechen.

Eine einschneidende Änderung, die gerade für die Feme sehr wichtig ist, will der G. E. jedoch treffen durch die Einführung des § 181:

> »Wer mit einem anderen die Begehung eines bestimmten Verbrechens verabredet oder sich mit anderen zur fortgesetzten Begehung von, wenn auch im einzelnen noch nicht bestimmten Verbrechen verbindet, wird mit Gefängnis bestraft.«

Der G. E. will also Komplott und Bande allgemein wieder mit Strafe belegen, auch wenn eine Haupttat noch nicht begangen oder versucht worden ist. Die Bande wird bestraft, auch wenn die beabsichtigten Verbrechen noch unbestimmt sind, jedoch fordert der G. E., daß sich die Teilnehmer an der Bande zur fortgesetzten Begehung von Verbrechen verbinden; ferner müssen mehr als zwei Teilnehmer an der Bande vorhanden sein; das folgt aus dem Wortlaut »wer sich mit anderen verbindet«. Die Verabredung zweier Personen zur Begehung von noch unbestimmten Verbrechen ergreift der G. E. nicht. Insoweit geht der Entwurf von 1927 über die Regelung des Gegenentwurfs hinaus.

Die Frage, ob eine Wiedereinführung einer Strafvorschrift gegen

[1] Art. 18, 5.

Komplott und Bande zweckmäßig und notwendig ist, wurde schon lange vor dem Erscheinen des Gegenentwurfs behandelt und verschieden beantwortet. Übereinstimmend stellen Kleinfeller[1] und Birkmeyer[2] fest, daß verbrecherische Verbindungen und Verabredungen für die Allgemeinheit von großer Gefährlichkeit seien. Birkmeyer vor allem führt aus, daß der Wille, der Mut und die Begierden des Einzelnen durch das Komplott gesteigert würden, daß die Komplottanten infolge gegenseitiger Anstiftung oft weitergingen, als sie ursprünglich vorhatten, und daß auch der Rücktritt des Einzelnen beim Komplott sehr erschwert sei. Eine allgemeine Strafvorschrift gegen Komplott und Bande wird jedoch von Kleinfeller und Birkmeyer noch nicht verlangt, es sollen nur bestimmte gemeingefährliche Komplotte unter Strafe gestellt werden und die gemeinschaftliche Begehung einer Straftat soll die Strafe erhöhen.

Auch die internationale Kriminalistische Vereinigung, die sich 1903 in Dresden mit der Komplottfrage beschäftigte, will keine allgemeine Strafdrohung aufstellen, sondern verlangt nur, daß, wenn ein Verbrechen von mehreren zusammen begangen ist, alle Beteiligten mit der für die Straftat angedrohten Hauptstrafe bedacht werden, unabhängig davon, inwieweit sie sich im konkreten Fall beteiligt haben. Goldschmidt[3] regt dann die Einführung einer allgemeinen Strafdrohung gegen das Komplott an. Dieser Anregung folgt der G. E. mit der Einführung des § 181[4]. In der Folgezeit ist für eine allgemeine Strafdrohung gegen Komplott und Bande geltend gemacht worden, daß damit die Begehung vieler Verbrechen verhindert werden könne. Das Gesetz soll, wie Ebermayer[5] ausführt, die Möglichkeit geben, die Verbrechen schon in ihren ersten Anfängen zu erfassen und damit verhüten, daß die bisher straflosen Vorbereitungshandlungen zu ausgeführten Verbrechen werden. Gegen eine allgemeine Komplottvorschrift wird andererseits geltend gemacht, daß derartige Strafdrohungen zu unbestimmt seien und nicht die genügende Sicherheit böten, daß kein Mißbrauch gegenüber Unschuldigen, besonders bei politischen Prozessen, damit betrieben werde[6]. Weiter wurde hervorgehoben, daß beim Komplott der Wille

[1] Vergl. Darst. a. a. O.

[2] Vergl. Darst. Allg. Teil II 31 und 158.

[3] Reform II S. 83.

[4] So ausdrückl. Begr. zum G. E. (bei § 181).

[5] In DJZ. 1913, 1025.

[6] So besondern Liepmann, Die Reform des deutschen Strafrechts i. Hamburger Schriften z. ges. Strafr. Wiss. 1921.

des Täters der Bewertung durch den Strafrichter unterstellt würde, ohne daß äußerlich feste Geschehnisse vorlägen, die einen Maßstab für die Gefährlichkeit des Täters geben. Derartige Strafdrohungen seien als eine Grenzüberschreitung in das Gebiet anzusehen, das allein der ethischen Bewertung vorbehalten sein soll[1]. Endlich wird von Aschrott-Kohlrausch[2] hervorgehoben, daß es sehr bedenklich sei, das Komplott und die Bande, die an sich Vorbereitungshandlungen seien und erst durch die bezweckte Tat ein charakteristisches Gepräge erhielten, unter eine bestimmte allgemeine Strafdrohung zu stellen. Es sei nicht angängig, Vorbereitungshandlungen zu selbständigen Verbrechenstatbeständen zu gestalten.

M. E. ist es richtig, daß eine allgemeine Bedrohung von Komplott und Bande im Interesse der Verbrechensverhütung liegt. Es dürfen jedoch nicht die Nachteile unterschätzt werden, die mit einer solchen allgemeinen Regelung verbunden sind. Die von Aschrott-Kohlrausch, van Calker und Liepmann vorgebrachten Bedenken überwiegen meines E. die Gründe, die man für eine solche Regelung geltend machen kann.

Die Teilnahme an Femeverabredungen ist nach dem G. E. regelmäßig als Komplott strafbar, soweit bestimmte Verbrechen beabsichtigt sind. Eine Femeverbindung wird häufig als Bande anzusehen sein. Es ist jedoch neben der Vereinigung zur fortgesetzten Begehung noch darin ein Unterschied zwischen Bande und Verbindung zu finden, daß die Bande keine besondere Organisation fordert sondern jedes Sichverbinden genügt.

3. Die Feme nach dem Kommissionsentwurf von 1913. (K. E.).

Der K. E. folgt dem G. E. hinsichtlich der Strafbarkeit von Komplott und Bande, indem er im § 214 eine Strafvorschrift vorschlägt, die dem § 181 G. E. genau entspricht. Im Abs. III des § 214 K. E. wird demjenigen Straffreiheit zugesichert, der durch Anzeige bei der Behörde die Verhütung des Verbrechens ermöglicht. Im übrigen gilt das zum G. E. Gesagte.

Die Teilnahme an Vereinen mit strafgesetzwidrigen Zwecken tritt im K. E. (§ 218) ebenso wie im V. E. und G. E. bestraft, jedoch ist die Strafdrohung erhöht worden.

Hinsichtlich der Aufforderung und des Sich-Erbietens zum Verbrechen sowie der Annahme, trifft der K. E. im § 213 die gleiche Regelung wie der V. E.

[1] So van Calker, zit. bei Liepmann.

[2] Reform des deutsch. Strafr. 1926 S. 307.

Was die Strafbarkeit der Feme nach dem K. E. anbelangt, so kann hier auf das zum V. E. und G. E. Gesagte Bezug genommen werden.

4.) Die Feme nach dem Entwurf von 1919. (E. 1919).

Die allgemeine Strafvorschrift gegen Komplott und Bande kennt der E. 1919 (§ 232) ebenso wie der K. E. Die Strafbefreiungsklausel enthält im E. 1919 jedoch insofern eine Erweiterung, als auch derjenige straffrei wird, der freiwillig die beabsichtigten Verbrechen verhindert. Daß eine solche Regelung sehr zweckmäßig ist, wurde schon auf S. 21 der Arbeit hervorgehoben.

Auf eine besondere Strafdrohung gegen die Teilnahme an einem Verein mit strafbaren Zwecken hat der E. 1919 verzichtet, ebenso verzichtet er in Übereinstimmung mit dem K. E. und V. E. auf eine besondere Vorschrift gegen die Geheimverbindungen. Maßgebend für diese Änderung war die Erwägung, daß diejenigen Verbindungen, die wirklich gefährlich seien, durch die Komplottvorschrift bereits ergriffen würden. Mitbestimmend wird auch wohl eine Rücksichtnahme auf die neuen konstitutionellen Verhältnisse gewesen sein, obwohl die neue R. V. einer solchen Strafbestimmung nicht entgegenstand.

Tatsächlich bedeutete dieser Verzicht des E. 1919 für die Frage der Strafbarkeit der Femeverbindungen kaum eine Änderung. Eine Verbindung, die ein ganz bestimmtes Fe..everbrechen beabsichtigt, stellt regelmäßig ein strafbares Komplott dar. Beabsichtigt die Verbindung aber mehrere Femetaten, so wird meistens eine Bande i. S. des § 232 des E. 1919 vorliegen. Femeverabredungen sind ebenso wie im K. E. und G. E. strafbar als Komplott, soweit bestimmte Taten beabsichtigt sind.

5.) Die Feme nach dem Entwurf von 1925.

Der Entwurf von 1925 bringt gegenüber der Regelung der früheren Entwürfe nur geringfügige Änderungen. Komplott und Bande sind ebenso wie im K. E. und E. 1919 in den §§ 183, 184 unter Strafe gestellt. Die Strafbefreiungsvorschrift des § 183 III entspricht den Vorschlägen des E. 1919 im § 232. Eine Änderung hinsichtlich des Strafrahmens ist jedoch insofern vorgenommen worden, als die Verabredung eines Mordes im § 227 als Erschwerungsfall mit Zuchthausstrafe bis zu 5 Jahren bedroht wird.

Die dem Duchesne-Paragraphen des geltenden Rechts entsprechende Vorschrift (§ 182) spricht nicht mehr von der Aufforderung zum Verbrechen, sondern fordert ein »Verleiten zum Verbrechen«; strafbar ist danach jeder,

der auf irgend eine Weiſe in einem anderen den Entſchluß eines Verbrechen hervorzurufen ſucht[1]). Derjenige, der ſich zu einem Verbrechen verleiten läßt, iſt nach dem Entwurf von 1925 ebenfalls ſtrafbar. Eine Änderung insbeſondere bezgl. der Anwendbarkeit dieſer Vorſchrift auf die Feme iſt nicht eingetreten.

Den Tatbeſtand des Vereinsvergehens ändert der E. von 1925 inſoweit, als er in § 163 wieder das Vorhandenſein einer Geheimverbindung verlangt, die dazu noch einen den Strafgeſetzen zuwiderlaufenden Zweck verfolgen muß. Die Strafdrohung iſt unter Beſeitigung der bisherigen Mindeſtſtrafe auf Gefängnis bis zu 5 Jahren erweitert worden in Anbetracht der Tatſache, daß in den Jahren nach der Revolution mehrfach Geheimverbindungen für den Staat gefährlich geworden ſind[2]). Für die Frage der Strafbarkeit der Feme-Verbindungen bedeutet dieſe Neufaſſung keine Änderung, da, wie ſchon mehrfach erwähnt, Feme-Verbindungen regelmäßig Geheimverbindungen darſtellen und ſomit unter den § 163 des Entw. von 1925 fallen.

Anhang.

Die Beurteilung der Feme nach ſowjetruſſiſchem Strafrecht und den neueſten Strafgeſetzentwürfen Italiens und der Tſchechoſlowakei.

1.) Die Feme im ſowjetruſſiſchen StGB.

»Das Sowjetſtrafrecht hat zur Aufgabe, dasjenige Syſtem der geſellſchaftlichen Beziehungen durch Unterdrückung — Strafe —, zu ſchützen, das den Intereſſen der Arbeitermaſſe entſpricht, die ſich als herrſchende Klaſſe organiſiert hat.«

Dieſer Grundſatz, dem die 1. V. O. des ruſſiſchen Volkskommiſſariats für Juſtiz von 1919 aufſtellt, muß zum Verſtändnis der Einſtellung des neuen ruſſiſchen Strafrechts hervorgehoben werden. Das ruſſiſche Strafrecht will in allererſter Linie die Intereſſen des Proletariats und ſeiner gegenwärtigen kommuniſtiſchen Staatsform ſchützen, erſt in zweiter Linie ſoll der Einzelbürger geſchützt werden.

Nach dieſer Einſtellung iſt es verſtändlich, wenn das ſowjetruſſiſche Strafgeſetzbuch weder allgemeine Strafdrohungen gegen Komplott und Bande noch gegen die Teilnahme an Vereinigungen mit ungeſetzlichen Zwecken

[1]) Begr. 1925. St. 92.
[2]) Begr. 1925 St. 82.

aufweiſt. Es greift nur 2 Fälle heraus, die für die herrſchende Klaſſe des Proletariats gefährlich werden könnten: Die Teilnahme an gegenrevolutionären Organiſationen ⟨§ 60⟩ und an Organiſationen zu Gunſten der internationalen Bourgoaſie ⟨§ 61 mit 57⟩. In dieſen Fällen iſt ſogar primär die »höchſte Strafe« ⟨d. i. Erſchießung, § 33⟩ angedroht. Als gegenrevolutionär gilt gem. § 57 jede Handlung, die »auf die Stürzung, Schädigung oder Schwächung der Herrſchaft der Arbeiter= und Bauernräte und der auf Grund der Sowjet=Verfaſſung beſtehenden Arbeiter= und Bauernregierung gerichtet iſt,« ebenſo jede Handlung, die auf Unterſtützung der internationalen Bourgoaſie, die das kommuniſtiſche Syſtem nicht anerkennt, gerichtet iſt. Es iſt ſchwierig, ſich Feme=Verbindungen und =Verabredungen unter den veränderten ruſſiſchen Zuſtänden überhaupt vorzuſtellen. M. E. iſt die Feme nicht als eine gegenrevolutionäre Organiſation i. S. des § 60 anzuſehen. Dagegen iſt es bei der weiten Faſſung dieſes Begriffs ⟨§ 6 bezeichnet jede gemeingefährliche Handlung gegen die Sowjetverfaſſung als Delikt⟩ wohl möglich, daß praktiſch eine Verurteilung aus dem Geſichtspunkt oder gegenrevolutionären Beſtrebungen erfolgen könnte.

Im § 12 ſtellt das ruſſiſche STGB. feſt, daß Vorbereitungshandlungen, d. i. »die Aufſuchung, der Erwerb oder die Herrichtung der Werkzeuge und Mittel und die Schaffung der Vorbedingungen« für die Ausführung des Delikts, nicht beſtraft werden[1]⟩. Die Feme dürfte vielleicht unter die letzte Gruppe »Schaffung der Vorbedingungen für die Ausführung« gerechnet werden können, wenn auch die Teilnahme an der Feme=Verbindung oder =Verabredung nicht die regelmäßige Vorſtufe zum Fememord iſt. Wenn hier keine Beſtrafung eintreten ſoll, ſo ſchließt das noch nicht die Anwendung von »Maßnahmen des ſozialen Schutzes« aus. Als ſolche kommen u. a. die Entfernung von einer beſtimmten Örtlichkeit, das Verbot beſtimmte Ämter zu bekleiden und die Verbannung in Frage. Die ſozialen Schutzmaßregeln werden durch Gerichtsurteil ausgeſprochen, ſodaß nach unſeren Begriffen dieſe Schutzmaßregeln einer Beſtrafung ziemlich gleich kommen. In dieſer Hinſicht wäre alſo ein Einſchreiten gegen Feme=Teilnehmer möglich. Die Teilnahme an Banden beſtraft der § 76. Es muß ſich hier aber um bewaffnete Vereinigungen zur Veranſtaltung von räuberiſchen Überfällen etc. handeln, ſodaß dieſe Beſtimmung die Feme nicht ergreift.

Eine Strafbeſtimmung gegen das Mordkomplott kennt das ſowjetruſſiſche Strafrecht nicht. Der Mord ſelbſt wird, auch wenn er unter er=

[1]⟩ So. die Komm. Freunds zum § 12 ⟨St. 104.⟩

ſchwerten Umſtänden, wie Marterung, begangen wird, nur mit Freiheitsſtrafen nicht unter 8 ⟨bezw. 3⟩ Jahren beſtraft, eine Strafdrohung, die im Verhältnis zu den harten Strafen gegen jede gegenrevolutionäre Handlung ſehr gering erſcheint. Aber auch hier tritt wieder das Beſtreben des ſowjetruſſiſchen Strafrechts hervor, in erſter Linie die kommuniſtiſche Staatsform zu ſchützen unter Vernachläſſigung der Rechtsgüter des Einzelnen und der allgemeinen Sicherheit und Ordnung des Staates. Aus dieſem Geſichtspunkt iſt es erklärlich, daß eine eigentliche Strafbeſtimmung gegen die Feme im ruſſiſchen Recht nicht exiſtiert.

2. Die Feme nach einem italieniſchen Vorentwurf zu einem neuen Strafgeſetzbuch v. 1927.

Die Strafvorſchriften, die der ital. V. E. gegen die Teilnahme an Vereinigungen enthält, ſtellen ſich in erſter Linie als Schutzvorſchriften für den Staat in ſeiner gegenwärtigen Form dar. Es beſtehen hier die verſchiedenſten Beſtimmungen, ſo der Art. 276, der ſich gegen die Beteiligung an umſtürzleriſchen Vereinigungen richtet und Art. 278/79 gegen Vereinigungen mit internationalem Einſchlag.

Die §§ 305, 306 ſtellen ferner die »politiſche Verſchwörung mittels Verabredung« und die »politiſche Verſchwörung mittels Zuſammenſchluſſes« ⟨d. ſ. Verabredung und Verbindung⟩ unter Strafe, wobei offenbar die Form der Verbindung für die gefährlichere gehalten wird, denn die Strafe im Art. 306 iſt weſentlich höher. Die Beſtätigung dieſer politiſchen Verbindungen und Verabredungen iſt genau feſtgelegt, es muß die Begehung eines Verbrechens nach den Kapiteln I, II des 1. Titels bezweckt werden. Von dieſen ſehr ins Einzelne gehenden Strafbeſtimmungen der beiden genannten Kapitel kommen in Bezug auf Femeverbindungen nur Art. 281 ⟨Anſchlag gegen den König, die Königin, den Thronfolger, den Regenten und die Mitglieder der kgl. Familie⟩ und Art. 284 ⟨Anſchlag gegen das Haupt der Regierung⟩ in Frage. Wenn ſich alſo eine Femeverbindung oder Verabredung gegen eine dieſer Perſonen richtet, ſo tritt Strafbarkeit ein gemäß Art. 306 mit 281 – 284 bezw. gem. Art. 305 mit 281/284 des ital. Entwurfs.

Eine allgemeine Strafbeſtimmung gegen die verbrecheriſche Verbindung enthält der Art 411. Es müſſen hier jedoch mindeſtens 3 Teilnehmer vorhanden ſein, die ſich zur Begehung mehrerer Verbrechen verbunden haben. Die Vorſchrift iſt alſo bedeutend enger als der Feme-Paragraph. Es werden vielleicht ſehr viele Feme-Verbindungen unter den Art. 411 fallen, es

können jedoch sehr gute Verbindungen mit Femezwecken bestehen, die nicht vom Art. 411 erfaßt werden. Die angesetzte Strafe beträgt für die bloßen Teilnehmer Gefängnis von 1 – 5 Jahren. Wenn die Zahl der Teilnehmer sich auf 5 oder mehr beläuft, wird die Strafe erhöht. Die Unterstützung der Teilnehmer einer solchen Verbindung wird im Art. 414 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bedroht.

Eine allgemeine Strafvorschrift gegen das Komplott enthält der ital. Vorentwurf nicht. Er schreitet erst mit Strafe ein, wenn sich mindestens 3 Personen zur Begehung mehrerer Verbrechen vereinigt haben. Gegen die Femeverabredung kann auch nicht, wie im geltenden deutschen Recht, aus dem Gesichtspunkt der Aufforderung zum Verbrechen vorgegangen werden, denn die Artikel 409, 410 verlangen die Öffentlichkeit der Aufforderung, die bei der Feme kaum vorkommen dürfte.

Der ital. Vorentwurf nimmt also neben den scharfen Bestimmungen gegen politische Verschwörungen allgemein in Bezug auf die Bestrafung von Verbindungen und Verabredungen mit strafbaren Zwecken eine sehr gemäßigte Stellung ein.

3.) Die Feme nach den Tschechoslowakischen Vorentwürfen von 1925.

Die Tschechoslowakischen Vorentwürfe eines Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen und eines Übertretungsgesetzes kennen in ihren Paragraphen 141 Abs. 2 und 137 Strafbestimmungen gegen die Teilnahme an staatsfeindlichen Verbindungen und gegen die Vorbereitung von Anschlägen auf die Republik. Unter staatsfeindlichen Verbindungen versteht das Gesetz Geheimorganisationen, deren Zweck es ist, die »Selbständigkeit, verfassungsmäßige Einheitlichkeit oder demokratisch-republikanische Form des Staates« zu untergraben. (§ 141 Abs. I.)

Femeverbindungen werden unter diesen Begriff regelmäßig nicht fallen. Die Strafdrohung des § 141 ist im Verhältnis zum deutschen Recht (Rep.-Sch. G.) sehr milde. (Gefängnis oder Kerker bis zu 3 Jahren).

Eine umfassende Strafbestimmung enthalten die Entwürfe in § 211: »Wer sich mit andern zur Begehung . . . . eines Totschlags, eines Mordes . . . . vereinigt, wird mit Gefängnis von 14 Tagen bis zu 2 Jahren oder mit Kerker von 1 Monat bis zu 5 Jahren bestraft usw.«

Wie die Begründung zu den Entwürfen ausführt, (S. 153) soll durch diese Bestimmung sowohl das Komplott wie die Bande bestraft werden.

Für den ersten Fall wird jedoch gefordert, daß das bezweckte Verbrechen individuell bestimmt ist. Weiter ist es nötig, daß mindestens 3 Teilnehmer der Vereinigung vorhanden sind, ‹»mit andern«›, im Gegensatz zu den tschechoslowakischen Bestimmungen im »Gesetz zum Schutze der Republik,« wo zwei Teilnehmer genügen. ‹So die Begründung S. 153›. Der § 211 will nicht jede verbrecherische Vereinigung erfassen, er zählt vielmehr bestimmte Verbrechen auf, bei denen schon die Vereinigung zur Begehung bestraft werden soll. Die Begründung stellt ausdrücklich fest, daß es zu weit gehe, wenn Verabredungen, bevor sie »zu praktischer Tätigkeit gelangt seien, in allen Fällen, d. h. bei jedem beliebigen Delikt bestraft werden würden.« Durch freiwilligen Rücktritt erlangt der Teilnehmer Straflosigkeit ‹§ 211 Abs. II›.

Es werden somit durch den tschechoslowakischen Entwurf ‹§ 211› sowohl Femeverbindungen wie Femeverabredungen erfaßt, sofern mindestens 3 Teilnehmer vorhanden sind. Durch diese Einschränkung sowie durch die geringere Strafdrohnng nimmt die Tschechoslowakei zur Femefrage eine entschieden mildere Stellung ein als der deutsche Entwurf von 1927.

Zusammenfassender kritischer Überblick.

Wenn mehrere Personen zusammen ein Verbrechen begehen oder begehen wollen, so lassen sich folgende Stadien unterscheiden:

1.› Wenn zunächst eine Einzelperson den Plan faßt, ein oder mehrere Verbrechen zu begehen, so will und kann kein Strafgesetz gegen sie einschreiten, solange sie nicht durch äußerlich wahrnehmbare Handlungen ihre Absicht irgendwie betätigt. Gefährlicher wird der verbrecherische Wille, wenn er sich mit dem Willen einer oder mehrerer anderer Personen zusammenschließt in Form einer Verabredung oder einer Verbindung mit verbrecherischen Zwecken. Hier stiften sich die Teilnehmer gegenseitig an, der eine hat am anderen einen Rückhalt, es wird viel leichter zu einer Ausführung der geplanten Tat kommen, ein Ablassen von dem verbrecherischen Plan wird schwerer möglich sein. Die Verabredung oder Verbindung kann sich hier noch ganz unbestimmt nur auf die Begehung von irgendwelchen Verbrechen überhaupt beziehen, oder es können bereits die Angriffsobjekte bestimmt festgelegt sein.

a› Für den ersten Fall, in dem es noch nicht zur Verdichtung des täterischen Willens auf bestimmte Verbrechen gekommen ist, will bereits der § 176 des Entw. von 1927 mit Strafe einschreiten. Das geltende deutsche Recht und die übrigen deutschen Entwürfe kennen für die Verabredung

in diesem Stadium noch keine Bestrafung. Auch das zum Vergleich herbeigezogene ausländische Recht enthält keine Vorschrift, die auch nur annähernd so weit geht, da jede Bandenvorschrift, die sich auch auf noch unbestimmte Verbrechen bezieht, Verbindung zur fortgesetzten Begehung fordert. Die Teilnahme an einer verbrecherischen Verbindung ist nach deutschem geltenden Recht auch in diesem Stadium schon strafbar, da der § 128 STGB. die Strafbarkeit nur von der Organisation nicht aber von der Konkretisierung der Zwecke abhängig macht.

b) Bezieht sich die Verabredung oder der Zweck der Verbindung bereits auf bestimmte Mordverbrechen, so schreitet ebenso wie der § 176 des Entwurfs v. 1927 das geltd. Recht (§ § 49 b ev. 49 a 128, bei Regierungsmitgliedern das Rep. Sch. G.) ein. Die italienischen und tschechischen Vorschläge kennen mit gewissen Beschränkungen in diesem Stadium ebenfalls Strafvorschriften.

2.) Schreitet dann der verbrecherische Wille der Komplottanten zur Begehung der Haupttat oder zu einem Versuch, so ist nach allen Rechten Strafbarkeit gegeben.

Diese Ausführungen zeigen, daß der deutsche Entwurf v. 1927 allein schon die Verabredung von noch unbestimmten Verbrechen bestrafen will zu einer Zeit, wo das gelt. Recht und die übrigen Entwürfe noch nicht einschreiten wollen. Diese Regelung ist sehr bedenklich. Es gelten hier die gegen die allgemeine Bestrafung des Komplotts geltend gemachten Gründe (S. 49/50 der Arbeit) in erhöhtem Maße. Besonders gefährlich ist diese Regelung, weil bei der Feme die Öffentlichkeit meist politisch interessiert ist, und die Täter selbst aus politischen Gründen handeln.

De lege ferenda ist also zu fordern, daß die Verabredung, solange das Angriffsobjekt nicht konkret bestimmt ist, straflos bleiben soll. Es ist zu schwierig und unsicher, die Gefährlichkeit und Ernstlichkeit des Täterwillens in diesem Stadium bereits festzustellen.

Die zu weite Fassung des Tatbestandes des § 176 und der zu weite Strafrahmen sind bereits gerügt worden. (S. 30/31 ff der Arbeit).

Es ist überhaupt sehr fraglich, ob eine spezielle Strafbestimmung gegen die Feme, wenn schon eine derartige Vorschrift eingeführt werden soll, im StGB., ihren richtigen Platz hat. Es handelt sich um ein Einschreiten gegen Zustände, die von den augenblicklichen politischen Verhältnissen abhängig sind, und die wahrscheinlich fortfallen werden, wenn sich die äußere politische Lage Deutschlands bessert. Eine Strafbestimmung in dieser Hinsicht sollte

nicht in ein Strafgesetzbuch, das unbegrenzte Gültigkeit beansprucht, aufgenommen werden. Hier wäre ein zeitlich beschränktes Ausnahmegesetz am Platze [1]), wenn überhaupt eine besondere Femebestimmung eingeführt werden soll, und die übrigen ähnlichen Strafbestimmungen des Entw. v. 1927 nicht als genügende Waffe gegen die Feme angesehen werden. Es ist als unzweckmäßig anzusehen, wenn das neue STGB., diese auf ganz konkrete Zustände berechnete Vorschrift durch Jahrzehnte hindurchschleppen will als Erinnerung an eine politisch verworrene Zeit. Die Einführung der besonderen Femevorschrift soll dem Schutz der öffentlichen Ordnung dienen. Es besteht jedoch Grund zu der Befürchtung, daß die Anwendung einer solchen Vorschrift die politischen Leidenschaften der Parteien aufpeitscht und damit die Ruhe und Ordnung des Staates, die im Grunde genommen auf einem einheitlichen und reibungslosen Zusammenleben der Staatsbürger beruhen soll, gerade durch eine solche Strafbestimmung gefährdet wird.

[1]) Diesen Vorschlag macht schon 1869 Schütze (Notwendige Teilnahme am Verbrechen St. 242); ebenso Seuffert, zitiert bei Kliwansky, Strafrechtl. Abh. H. 153, St. 158, bezgl. Kompl. u. Bd.